

Stand: 30.04.2024 07:21:12

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/26232

"Gesundheitszustand bei Einreise von Geflüchteten und Asylsuchenden im Jahr 2022 im Freistaat Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/26232 vom 23.01.2023



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 25.01.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Grundsteuererklärungen des Freistaates Bayern	39
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prüfung VeRA	2
Arnold, Horst (SPD)	
Behandlung Präventivhaftvollzüge	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Handlungsfelder im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes	58
Bergmüller, Franz (AfD)	
Auslastung der Raffinerien in Bayern	43
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anschlag auf oberfränkische Synagoge	4
Brunn, von Florian (SPD)	
Stromspeicher in Bayern	44
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung von reinen Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen als Dienstfahrzeuge des Freistaates Bayern im Jahr 2022	40
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geplante Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets „Zeller Quellen“	51
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Einstellung von Lehramtsreferendaren nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes	24
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

ChatGPT an bayerischen Schulen	25
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzielle Unterstützung des Bundes für die Unterbringung von Geflüchteten und Wahlkampfauftritte im Vorfeld der türkischen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Bayern	5
Duin, Albert (FDP)	
Metzgersterben in Bayern	45
Fehlner, Martina (SPD)	
Planungsstand „Eichenzentrum“ und „Naturbegegnungsstätte Bischborner Hof“	52
Fischbach, Matthias (FDP)	
BayernCloud Schule und Leistungsfähigkeit des erfolgreichen Bieters	26
Flisek, Christian (SPD)	
Studentenstadt München-Freimann – aktueller Sachstand	15
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sozialtherapeutische Plätze im Strafvollzug	22
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verdacht des unerlaubten Betreibens einer Mülldeponie durch eine Baustoffentsorgungsfirma	53
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenfreie Meisterkurse	46
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Politische Bildung in Bayern.....	27
Graupner, Richard (AfD)	
Aktuelle Belegung Asyleinrichtungen.....	6
Hagen, Martin (FDP)	
Entwicklung des Lehreraustauschverfahrens und Pläne des Ministerpräsidenten	28
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Hackerangriffe an bayerischen Hochschulen	34
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Versorgung von nicht (ausreichend) Krankenversicherten im Freistaat	63
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notärztlichen Versorgungsstrukturen im Landkreis Aichach-Friedberg und im Ostallgäu	7
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Volldigitales Förderprogramm über alle bayerischen Förderprogramme	35
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Unzureichende Infrastruktur und Mobilitätsmöglichkeiten als Integrationshemmnisse abbauen	8
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Auszahlung der Energiepreispauschale	41
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Umstrukturierung im Bereich des Veterinärwesens	57
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anlaufstellen für Personen mit Verdacht auf Post-Vac-Syndrom	64
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zahl der Absolventinnen, Absolventen und Studierenden an bayerischen Kunsthochschulen	36
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stellen für Jugendsozialarbeit an bayerischen Schulen 2023	59
Körber, Sebastian (FDP)	
BayernHeim GmbH	16
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regionalplanung im Bereich Wind	47
Löw, Stefan (AfD)	
Bayerische Polizisten in Lützerath	9
Magerl, Roland (AfD)	
Gesundheitszustand bei Einreise von Geflüchteten und Asylsuchenden im Jahr 2022 im Freistaat Bayern	10
Maier, Christoph (AfD)	
Bußgelder wegen rechtswidriger Coronamaßnahmen im Lkr. Unterallgäu und in Memmingen	65
Mang, Ferdinand (AfD)	
Tatwaffen in Bayern	23
Mannes, Gerd (AfD)	
Masken des Freistaates Bayern: Bestand, Entsorgung, Verpflichtungen	66
Markwort, Helmut (FDP)	
Bürgschaften FTI	42
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sanierung der Tiefgarage der Universität Regensburg	17
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vierte Reinigungsstufe in Kläranlagen	54
Müller, Ruth (SPD)	
Arbeit der ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste in Bayern I	67
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von Festivals durch den Freistaat Bayern	37
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Angekündigte Klage der Staatsregierung gegen Wahlrechtsreform	11
Pschierer, Franz Josef (FDP)	
29 Euro-Ticket	18
Rauscher, Doris (SPD)	
Gelingender Übergang Kita – Schule	29
Rinderspacher, Markus (SPD)	

Videoüberwachung Münchner S-Bahn St.-Martin-Straße	19
Sandt, Julika (FDP)	
Verteilung der Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz.....	60
Schiffers, Jan (AfD)	
Zahlen zu den bayerischen Trägern von Kindertagesstätten	61
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pumpspeicherkraftwerk in Riedl.....	48
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie am bayerischen Lech.....	55
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Waffenerlaubnis Reichsbürger.....	12
Schuster, Stefan (SPD)	
Finanzierung der Vorschaltmaßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit	62
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Alternativen zum Zwischenzeugnis.....	30
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördermöglichkeiten für Kommunen	49
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Modernisierungsprogramm in München	20
Skutella, Christoph (FDP)	
Ausbau MINT-Koordinierungs- und Vernetzungsstelle.....	31
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kriterien dringende Erforderlichkeit verkehrlicher Maßnahmen.....	21
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Pflegesatzentwicklung in Bayern	68
Stachowitz, Diana (SPD)	
Arbeit der ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste in Bayern II.....	69
Stadler, Ralf (AfD)	
Aktivitäten von chinesischen Sicherheitsbehörden in Bayern	13
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ungenehmigte Ablagerungen Karl Bau GmbH.....	56
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Treffen zwischen der Staatsregierung und der Freisinger Bischofskonferenz	1
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften	32
Waldmann, Ruth (SPD)	
Personalknappheit in der Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) der Bayerischen Landesschule	33
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Frist der Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste	38

Winhart, Andreas (AfD)

Kosten für die medizinische Versorgung Geflüchteter und Asylsuchender bei Einreise im Jahr 2022 im Freistaat Bayern	14
--	----

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Klimaprognosen für die bayerischen Skigebiete & Auswirkungen auf die Schneekanonen-Förderpolitik der Staatsregierung	50
---	----

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

- | | |
|--|---|
| 1. Abgeordnete
Gabriele
Triebel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, welche Kabinetts- und Kirchenvertreterinnen bzw. -vertreter waren beim Treffen der Staatsregierung und der Freisinger Bischofskonferenz, welche Kardinal Marx in der dpa-Meldung vom 19.12.2022 erwähnte, anwesend, auf wessen Einladung erfolgte das Treffen und welche Themen wurden neben des drängenden Themas der sexualisierten Gewalt in der katholischen Kirche noch besprochen? |
|--|---|

Antwort der Staatskanzlei

Zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Staatsregierung und der Freisinger Bischofskonferenz findet regelmäßig ein jährlicher Austausch statt. Die Gastgeberrolle wird abwechselnd von Freistaat und kirchlicher Seite wahrgenommen und lag beim Termin mit der Freisinger Bischofskonferenz im Jahr 2022 bei der Staatsregierung.

Im Rahmen der Gespräche der Staatsregierung mit den Kirchenvertreterinnen und -vertretern werden jeweils aktuelle gesellschaftspolitische Themen diskutiert. In diesem Jahr standen hier neben dem Austausch über die Aufarbeitung und Prävention von sexuellem Missbrauch insbesondere die Herausforderungen der Ukraine-Krise für Gesellschaft, Staat und Kirchen im Mittelpunkt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Benjamin Adjei**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten, die durch die umfängliche Prüfung der Software VeRA (Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform) durch das Fraunhofer SIT anfallen, wann liegt der für Ende 2022 angekündigte Prüfbericht vor (bitte angeben ob dieser veröffentlicht wird) und inwiefern sind während des Prüfzeitraums bereits Softwarekosten für VeRA angefallen (bitte Höhe aufgeschlüsselt nach Lizenzkosten, Betriebskosten, sonstige Kosten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Quellcode-Prüfung ist abgeschlossen, das Gutachten wurde fristgerecht vorgelegt und wird durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) ausgewertet.

Eine Vorstellung des Ergebnisses soll aufgrund eines entsprechenden Beschlusses (Drs. 18/22428 vom 26.04.2022) am 08.03.2023 im Landtag erfolgen. Eine Veröffentlichung des Prüfberichts ist nicht zulässig und nicht vorgesehen.

Seit Vertragsabschluss mit der Firma Palantir Technologies GmbH sind im Jahr 2022 folgende Sachkosten für das Projekt VeRA angefallen:

- Gutachten Fraunhofer Institut SIT: rund 430.000 Euro
- Lizenzgebühren und Implementierungskosten: rund 4.250.000 Euro
- Kosten für Quellenbindungen: rund 1.587.000 Euro
- Sonstige Kosten (z. B. anwaltliche Beratung): rund 127.000 Euro

3. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten und praktischen Maßnahmen (Weisungen, Vollzugshinweise oder bauliche Maßnahmen etc.) wurden im Hinblick auf die jüngsten Präventivhaftvollzüge festgehaltener Personen gemäß Art. 19 Abs. III Polizeiaufgabengesetz (PAG) (Präventivhaft) durch sie für welche Justizvollzugsanstalten mit welchen konkreten Umsetzungserfahrungen im laufenden Vollzug ergriffen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Vollzug eines Gewahrsams nach Art. 17 Polizeiaufgabengesetz (PAG) obliegt der Polizei. Der Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt kommt nur unter den Voraussetzungen und unter den Grundsätzen der Amtshilfe in Betracht. Für die Aufnahme einer Person in eine Justizvollzugsanstalt zum Vollzug eines Polizeigewahrsams ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen der Polizei erforderlich. Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde (Polizei) geltenden Recht. Der Polizei obliegt auch die Anordnung von Beschränkungen nach Art. 19 Abs. 3 Satz 3 PAG.

Die Durchführung der Amtshilfe dagegen richtet sich nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht. Die kürzlich überarbeitete Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Gewahrsamsräumen der Polizei (Gewahrsamsvollzugsordnung der Polizei – GVOPol, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12.01.2022, Az. C5-2781-1-11) findet somit für den Vollzug des Gewahrsams in einer Justizvollzugsanstalt keine Anwendung. Vielmehr sind insoweit grundsätzlich die Regelungen über den Vollzug der Zivilhaft (§§ 171 ff des Strafvollzugsgesetzes) maßgeblich.

Ferner ist beim Vollzug eines Polizeigewahrsams in einer Justizvollzugsanstalt jeweils durch Vereinbarung mit der Polizei sicherzustellen, dass die von der Polizei zu treffenden Anordnungen und sonstigen Maßnahmen rechtzeitig ergehen und umgesetzt werden. Der Vollzug von Polizeigewahrsam in Justizvollzugsanstalten ist zwischen dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch JMS vom 21.03.1990, Az. 4405-VIIa-1842/89, IMS vom 25.10.1991, Az. IC2-2809.11/11(89) sowie JMS vom 31.12.1991, Az. 4405-VIIa-2117/90 näher ausgestaltet. Darin ist sichergestellt, dass insbesondere auch die Regelungen des Art. 19 PAG eingehalten werden.

Darüber hinaus ergingen aktuell im Hinblick auf die jüngsten Präventivhaftvollzüge keine Weisungen oder Vollzugshinweise.

Die jüngsten Präventivhaftvollzüge werden begleitend evaluiert. Diese Prüfung läuft aktuell. Daher kann dazu noch keine Aussage getroffen werden.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund mehrerer Medienartikel zu einem Anschlag auf die jüdische Begegnungsstätte in der Neujahrsnacht 2023 im Landkreis Forchheim frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zu dieser Tat hat, welche antisemitischen Vorfälle in den letzten sechs Monaten im Regierungsbezirk Oberfranken stattgefunden haben und ob der Täter mit verfassungsfeindlichen Organisationen in Verbindung steht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Nacht auf den 01.01.2023 kam es im Landkreis Forchheim, nach jetzigem Ermittlungsstand, unter anderem zu einer versuchten schweren Brandstiftung auf eine Synagoge. Im Zuge umfangreicher Ermittlungen erhärtete sich der Tatverdacht gegen einen 21-jährigen Beschuldigten, welcher am 05.01.2023 festgenommen wurde.

Dem Tatverdächtigen wird vorgeworfen, eine Fensterscheibe der Synagoge eingeschlagen und anschließend versucht zu haben, vor dem Fenster der Synagoge einen Feuerwerkskörper zu zünden, um diesen durch die zerstörte Scheibe in die Synagoge zu werfen und so dort Feuer zu legen. Hinsichtlich der genauen Hintergründe der Tat und etwaiger politischer Motivationen werden derzeit weitere Ermittlungen geführt. Angesichts der Tatumstände und nach ersten Erkenntnissen handelt es sich um eine antisemitisch motivierte Straftat mit einem rechtsextremistischen Hintergrund.

Der Erlass eines Haftbefehls wurde vom Ermittlungsrichter am 06.01.2023 wegen fehlender Fluchtgefahr abgelehnt. Auf die dagegen erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bamberg erließ das Landgericht Bamberg am 11.01.2023 den beantragten Haftbefehl, der dem Beschuldigten am 12.01.2023 eröffnet und in Vollzug gesetzt wurde. Der Tatverdächtige befindet sich in Untersuchungshaft. Die schnelle Täterfestnahme verdeutlicht, dass die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen ergreifen, um gegen Antisemitismus konsequent vorzugehen.

Darüber hinaus können keine Auskünfte erteilt werden, da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren der Kriminalinspektion Bamberg unter Sachleitung des bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München angesiedelten Zentralen Antisemitismusbeauftragten der Justiz handelt, der das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Bamberg übernommen hat.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Gemäß Recherche des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) in dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter

Kriminalität (KPMD-PMK) wurden im Zeitraum 01.07.2022 bis 31.12.2022 13 antisemitische Straftaten im Bereich des Polizeipräsidiums Oberfranken registriert.

Diese können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Gesamt
Politisch Motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen	1
Sachbeschädigung	1
Politisch Motivierte Kriminalität – rechts	12
Verhetzende Beleidigung	1
Verwenden von Kennzeichen	2
Volksverhetzung	9
Gesamtergebnis	13

Es wird darauf hingewiesen, dass eine automatisierte Auswertung nach Regierungsbezirken im KPMD-PMK nicht möglich ist.

Zudem wird um Beachtung gebeten, dass für das Tatjahr 2022 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2023 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

5. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die finanzielle Unterstützung des Bundes im Jahr 2022 für die bayerischen Kommunen für die Unterbringung und Integration von Geflüchteten (bitte die genauen Zahlen, die von ihr an die Kommunen bisher weitergeleitet wurden auflisten und ggf. die Gründe für die Nicht-Weiterleitung benennen), welche Strategie ergreift sie für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Oppositionellen und Regime-Kritikerinnen bzw. Kritikern der türkischen Regierung in Bayern, damit Wahlkampfauftritte wie am 13.01.2023, bei dem ein AKP-Abgeordneter in einer Moschee in Neuss (NRW), die den „Grauen Wölfen“ zuzuordnen ist, zur Vernichtung von Kurden, welche er als PKK bezeichnete, und Gülen-Anhängerinnen bzw. Anhängern aufrief, nicht vorkommen, welche Maßnahmen sind seitens der Staatsregierung im Vorfeld der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in der Türkei geplant, damit derartige Auftritte und Vorfälle in Bayern verhindert werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Bund hat im Rahmen zweier MPK-Beschlüsse (07.04.2022 und 02.11.2022) zugesagt, sich an den flüchtlingsbezogenen Kosten mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro in 2022 zu beteiligen. Maßgeblich für den bayerischen Anteil hieran sind die Einwohnerverhältnisse zum 30.06.2022 (BY: ca. 15,855 Prozent), sodass auf den Freistaat Bayern im Jahr 2022 etwa 554,94 Mio. Euro entfallen ¹. Die tatsächlichen Kosten des Freistaates für Asyl und Integration sind jedoch deutlich höher.

Der Freistaat Bayern ist Kostenträger für alle Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Freistaat Bayern ist hier in Vorleistung für den Bund gegangen, indem er alle Kosten für die Unterbringung und Versorgung während AsylbLG vollständig trägt – anders als in den meisten anderen Bundesländern. Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern verwendet. Der Freistaat Bayern unterstützt ferner die Kommunen massiv durch die Duldung von Fehlbelegern in den Unterkünften, insbesondere bei Ukrainegefährtlingen.

Die Bundesmittel werden auch zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger verwendet (der Freistaat erstattet hier die Kosten der Bezirke für die gesetzliche Kostenerstattung an die Kommunen).

Die Staatsregierung hat bzgl. des Rechtskreises Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in den Landtag eingebracht (Drs. 18/25588 vom 07.12.2022). Darin wird geregelt, dass die für den Rechtskreis SGB II zur Verfügung stehenden 79 Mio. Euro vollständig an die Kommunen weitergegeben werden. Die Formulierung ist so allgemein gefasst, dass auch künftige Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, die die gleiche Zwecksetzung in Bezug auf kommende Jahre verfolgen, erfasst werden. Die Verteilung erfolgt jeweils um ein Jahr zeitversetzt („im

¹ Bereits vor den MPK-Beschlüssen im Jahr 2022 existierten die Bundeshilfen für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger i. H. v. bundesweit 350 Mio. Euro p.a. (bayerischer Anteil: rd. 55 Mio. Euro), die auch in 2022 geleistet wurden.

Folgejahr“), weil auch in Bezug auf die neu einzuführende Verteilung erst dann belastbare Daten vorliegen, an die ein Verteilungsmaßstab anknüpfen kann. Insbesondere wird dann eine kreisscharfe, das gesamte Bezugsjahr umfassende Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit zu den Leistungsausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für Kosten für Unterkunft und Heizung der Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung stehen. Die Verteilung und Auszahlung kann dann in einem Zug mit der bereits langjährig erprobten, ein Jahr zeitversetzten interkommunalen Umverteilung der Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG durchgeführt werden.

Für den Rechtskreis SGB XII liegen noch keine Daten zu der genauen Höhe der flüchtlingsbezogenen Kosten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg für den Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII vor. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden gebeten, hierzu Daten hinsichtlich der Anzahl und der Ausgaben zu ukrainischen Empfängerinnen und Empfängern zu übermitteln. Erst dann kann entschieden werden, welcher Anteil der in den beiden MPK-Beschlüssen vom 07.04.2022 und 02.11.2022 zugesagten Bundesmitteln an den flüchtlingsbezogenen Kosten mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro in 2022 auf den Bereich der Sozialhilfeträger entfällt.

Durch die zuständigen Sicherheitsbehörden und die Polizei werden alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen ergriffen, um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern bzw. zu unterbinden und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten konsequent zu verfolgen.

Da Maßnahmen hierzu stets auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Veranlassung / Gefährdungsbewertung erfolgen und Maßnahmen des Objekt- und Personenschutzes der Geheimhaltung unterliegen, können hierzu keine näheren Auskünfte getroffen werden.

6. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Flüchtlinge sind mit Stichtag 15.01.2023 in den Asyleinrichtungen des Freistaates untergebracht, aus welchen Herkunftsländern stammen sie und bei wie vielen ist das Asylverfahren bereits abgeschlossen (bitte nach jeweiliger Einrichtung aufschlüsseln und bitte auch auf die maximalen Belegungszahlen eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Belegung der Asylunterkünfte:

In den Asylunterkünften in Bayern sind aktuell rd. 99 250 Personen untergebracht, welche sich wie folgt verteilen:

	Anzahl
ANKER	rd. 13 550
Gemeinschaftsunterkünfte	rd. 27 300
dezentrale Unterkünfte	rd. 58 400

Auslastung der Asylunterkünfte:

Die Asylunterkünfte sind aktuell zu rd. 94 Prozent ausgelastet.

Herkunftsländer:

Die fünf Hauptherkunftsländer der o. g. rd. 99 250 in Asylunterkünften untergebrachten Personen stellen sich wie folgt dar:

Afghanistan, Syrien, Nigeria, Irak, Ukraine

Asylverfahren:

Von den aktuell rd. 99 250 in Asylunterkünften untergebrachten Personen, handelt es sich bei rd. 8 500 Personen um ukrainische Kriegsflüchtlinge, welche nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kein Asylverfahren durchlaufen müssen.

Von der restlichen rd. 90 750 Personen handelt es sich bei rd. 25 000 Personen um sogenannte Fehlbeleger, bei welchen das Asylverfahren bereits abgeschlossen ist.

Eine detailliertere statistische Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

7. Abgeordneter **Elmar Hayn**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann die notärztlichen Versorgungsstrukturen und -bedarfe im Landkreis Aichach-Friedberg und im Ostallgäu das letzte Mal von der dafür zuständigen Stelle evaluiert und angepasst wurden, und wie viele Schichten im notärztlichen Dienst mit welchen Folgen in den vergangenen sechs Monaten – aber insbesondere über Weihnachten und Neujahr – nicht besetzt waren (bitte in diesem Zusammenhang Maßnahmen, wie den aktuellen Stand zum Pilotprojekt „Tele-notarzt“, nennen, mit denen sie in Absprache mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns die notärztliche Versorgung, inklusive der Besetzung aller Schichten, künftig gewährleistet)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Gebiet des Freistaates Bayern ist in 25 Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Der Landkreis Aichach-Friedberg liegt im Rettungsdienstbereich Augsburg, der Landkreis Ostallgäu im Rettungsdienstbereich Allgäu. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF). Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) stellen der ZRF und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) gemeinsam für alle Notfallpatienten die Mitwirkung von Ärzten in der bodengebundenen Notfallrettung sicher.

Nach Mitteilung der KVB fallen ganze Notarztschichten sowie auch einzelne Stunden aus. Die Besetzungsquote im Landkreis Aichach-Friedberg lag im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 am Notarztstandort Aichach bei 87,2 Prozent und am Notarztstandort Friedberg bei 96,2 Prozent, im Landkreis Ostallgäu am Notarztstandort Füssen bei 98,0 Prozent, am Notarztstandort Marktoberdorf bei 100,0 Prozent und am Notarztstandort Pfronten bei 96,4 Prozent. Die Anlage enthält eine Übersicht über nicht besetzte Notarztdienste in dem genannten Auswertungszeitraum. Die nicht besetzten Dienststunden an den Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester und Neujahr sind gelb hinterlegt.

Dabei ist es wichtig zu betonen, dass Ausfälle bei der Besetzung von Notarztstandorten nicht mit Defiziten in der Versorgung der Patienten gleichzusetzen sind. Bei einem vorübergehend unbesetzten Notarztstandort erfolgt die Versorgung der Patienten über den Nachbarstandort bzw. bei besonderer Dringlichkeit über das hervorragend ausgebaute System der Luftrettung. Als ersteintreffendes Rettungsmittel ist zudem der Rettungswagen und nicht der Notarzt konzipiert.

Im März 2020 hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement des Klinikums der Universität München (INM) mit der Erstellung einer umfassenden Untersuchung zum bayerischen Notarztdienst beauftragt. In der Notarztstudie 2021 wird auf umfassender Datenbasis zum notärztlichen Einsatzgeschehen wissenschaftlich ausgearbeitet und begründet dargestellt, wie eine flächendeckende Notarztversorgung in Bayern weiterhin sichergestellt und verbessert werden kann. So kann eine optimierte Positionierung einzelner Notarztstandorte zu einer besseren Auslastung der Standorte

führen. Dies kann auf Grund der teilweise einsatzbezogenen Notarztvergütung geeignet sein, die Attraktivität einzelner Standorte zu erhöhen und den teils zu beobachtenden Besetzungsproblemen entgegenzuwirken.

Die Notarztstudie ist eine wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Diskussionsgrundlage dienen kann, um unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten die Notarztversorgung weiter zu verbessern. Sie liegt den ZRF und der KVB seit Oktober 2021 vor. Ob die Vorschläge aus der Notarztstudie umgesetzt werden, entscheiden die ZRF und die KVB. Eine fachliche Weisung, welche eine Umsetzung der Vorschläge der Notarztstudie einfordert, existiert nicht. Die Notarztstudie hat keinen bindenden Charakter. Sowohl für den Landkreis Aichach-Friedberg als auch für den Landkreis Ostallgäu schlägt die Notarztstudie keine Änderungen vor.

Daneben wird die notärztliche Versorgung von vielen weiteren Faktoren beeinflusst. Exemplarisch wird auf folgende Maßnahmen hingewiesen:

Nach Art. 14 Abs. 4 Satz 2 BayRDG kann die KVB mit einer geeigneten Klinik und den Sozialversicherungsträgern die Mitwirkung von Ärzten in der bodengebundenen Notfallversorgung im Einvernehmen mit dem jeweiligen ZRF vereinbaren. Für den Notarztstandort Aichach wurde zum 01.04.2021 ein Vertrag mit den Kliniken an der Paar über die Durchführung von Notarztdiensten durch angestellte Ärzte von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr geschlossen.

Um das bestehende bodengebundene Notarztsystem zu unterstützen, arbeitet das StMI als oberste Rettungsdienstbehörde darüber hinaus intensiv am Digitalprojekt „Telenotarzt“. Das Telenotarzt-System wird es dem Rettungsdienstpersonal vor Ort ermöglichen, unabhängig vom Einsatzort in Echtzeit mit einem Telenotarzt zu kommunizieren und ihn in den laufenden Versorgungsprozess einzubinden. Insgesamt sind drei Standorte für den Freistaat Bayern geplant, die jeweils für mehrere Rettungsdienstbereiche zuständig sein werden. Aufgrund eines laufenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer Südbayern ist es derzeit nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt der Betrieb aufgenommen werden kann.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

8. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass unzureichende und mangelhafte Infrastruktur und Mobilitätsmöglichkeiten signifikante Integrationshemmnisse für Geflüchtete darstellen (vgl. u. a. Studie von Mehl et al. (2023) „Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands“ und BR-Artikel hierzu vom 20.01.2023 „Geflüchtete: Unterbringung als Schlüssel zu Integration“), frage ich die Staatsregierung, wie viele Unterkünfte für Geflüchtete derzeit einen tatsächlichen Internetzugang mit einer Datenübertragungsrate von mind. 16 Mbit/s oder mehr haben (bitte in Prozent angeben aufgeschlüsselt für ANKER-Einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte), ob sie die Entfernung von Unterkünften für Geflüchtete und den Zugang zu Beratungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Sporteinrichtungen als angemessen und ausreichend bewertet (bitte mit Nennung der zur Verfügung stehenden Informationen und Daten zu den Unterkünften für Geflüchtete) und wie sichergestellt wird, dass Geflüchtete, insbesondere in ländlicheren Gebieten, möglichst niedrigschwelligen Zugang zu oben genannten Einrichtungen haben, um Integrationshemmnissen entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Vorwurf einer unzureichenden und mangelhaften Infrastruktur und Mobilitätsmöglichkeiten in Bayern ist unzutreffend. Auch mit der zitierten Studie kann nichts Anderes belegt werden. So wurden in der Studie in Bayern lediglich die Landkreise Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim und Regen untersucht (s. Ziffer 1.4/S. 15 der Studie) und Zahlen zugrunde gelegt, die die erheblichen Anstrengungen der Unterkunftsverwaltungen, die Asylunterkünfte technisch für das Internet zu ertüchtigen bzw. mit WLAN auszustatten, schon mit Blick auf den betrachteten Zeitraum nicht entsprechend berücksichtigen.

Hinsichtlich der angefragten Anzahl der Unterkünfte liegen die Zahlen der letzten Abfrage mit Stand 17.01.2022 vor. Eine derartige bayernweite Abfrage aller Unterkünfte bindet die Unterbringungsverwaltungen jeweils über mehrere Wochen. Hierzu müssen Daten für jede einzelne Unterkunft erhoben und überprüft werden. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit hätten zudem mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand keine aktuelleren Zahlen erhoben werden können. Vor dem Hintergrund der aktuellen Migrationslage und ihrer immensen Arbeitsbelastung für die Unterbringungsverwaltung wurde bislang davon abgesehen neuere Zahlen zu erheben.

Zudem hat die Auswertung vom Januar 2022 ergeben, dass im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte (GU) und dezentralen Unterkünften (dU) fast 200 Umsetzungsprojekte initiiert wurden. Nach deren Abschluss wird im Bereich Internetanschluss eine Quote von fast 99 Prozent (GU) bzw. knapp 96 Prozent (dU) erreicht sein. Daher wird keine Notwendigkeit gesehen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt neue Daten zu erheben.

Internetzugang von mind. 16 Mbit/s (Stand 17.01.2022)

In den ANKERn beträgt der prozentuale Anteil der tatsächlichen Unterkünfte mit einer Datenübertragungsrate von mind. 16 Mbit/s 93,3 Prozent und in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (GU) aufgrund der aus verschiedenen Gründen in Bezug auf die Datenübertragungsrate nur äußerst unvollständig zurückgemeldeten Zahlen 35,6 Prozent. Ursächlich für die Datenlage im Bereich der GU ist, dass hier oftmals Ehrenamtliche, Vermieter oder die Untergebrachten selbst Vertragspartner für den Providervertrag sind und die Daten trotz mehrfacher Nachfragen nicht an die Unterkunftsverwaltungen übermittelt wurden.

Entfernung von Unterkünften für Geflüchtete

Die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden stellen bei der Akquise neuer Unterkünfte stets auch neben der Sozialverträglichkeit die Lage und Verkehrsanbindung mit in die Bewertung zur Eignung für eine Nutzung als Asylunterkunft mit ein. Oberste Priorität hat in der aktuellen Situation allerdings, dass alle Asylbewerber und Geflüchteten mit Unterbringungsbedarf grundsätzlich einen Platz in einer Unterkunft erhalten. Aus diesem Grund müssen in Zeiten von hohen Zugängen, wie aktuell, auch teilweise Liegenschaften genutzt werden, die – wie auch bei Teilen in der Gesamtbevölkerung im Freistaat – nicht von einer optimalen Verkehrsanbindung profitieren oder sich in unmittelbarer Nähe zu Bildungs-, Beratungs-, Sporteinrichtungen etc. befinden.

9. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele bayerische Polizeibeamte waren bisher bei den Protesten im Raum Lützerath eingesetzt, welche Straftaten wurden gegen diese verübt und welche Verletzungen erlitten die Beamten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Bewältigung der Einsatzmaßnahmen im rheinischen Braunkohlerevier und der Ortslage Lützerath wurden insgesamt 459 bayerische Einsatzkräfte entsandt.

Bei den Einsatzmaßnahmen kam es auch zu Straftaten zum Nachteil eingesetzter bayerischer Polizeikräfte. Hierdurch wurden fünf bayerische Einsatzkräfte verletzt.

Die Verletzungen der betroffenen Beamtinnen und Beamten waren im Einzelnen:

- Augenreizung (durch Tierabwehrspray)
- Nasenbeinbruch (durch Bewurf mit einem unbekannten Gegenstand)
- Schmerzen am Ellbogen (durch Bewurf mit einem unbekannten Gegenstand) und
- Schmerzen an der Schulter (durch Druck-/Schlageinwirkung).

Darüber hinaus kam es im Rahmen des Einsatzgeschehens zu Verletzungen bei sechs weiteren bayerischen Polizeikräften, welche nach derzeitigem Sachstand nicht auf eine Fremdeinwirkung zurückzuführen sind.

Die im Rahmen des Einsatzgeschehens begangenen Straftaten werden von der zuständigen Polizeidienststelle bzw. der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bearbeitet. Die Anfrage betrifft insofern Ermittlungsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Auskünfte zu dort geführten Strafverfahren sind der Staatsregierung verwehrt.

10. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ist bei jedem Flüchtling, der im Freistaat Bayern aufgenommen wurde, im Jahr 2022 der Gesundheitsstatus erhoben worden, gibt es hier für den oben genannten Zeitraum Ergebnisse vor allem in Bezug auf den Status von Infektionskrankheiten und fand eine lückenlose Untersuchung statt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es finden die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen statt. Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) sind Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat als oberste Landesgesundheitsbehörde den Umfang der Untersuchung in der Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift (GesUVV) festgelegt.

Auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist das Asylgesetz nicht anwendbar. Für diese Personen gelten jedoch bei Aufnahme in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebenen Untersuchungen. Nach § 36 Abs. 4 IfSG haben diese Personen der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Das Zeugnis muss sich auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Untersuchungsergebnisse liegen der Staatsregierung nicht in auswertbarer Form vor und können auch nicht in der Kürze der Zeit abgefragt werden.

11. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nach der Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am Rande der CSU-Klausurtagung, dass die Staatsregierung gegen die von den Bundestagsfraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angekündigte Wahlrechtsreform Klage erheben wolle, frage ich, welche Absicht sie mit der Klage verfolgt, auf welcher rechtlichen Grundlage sie die Klage erheben möchte und mit welchen Kosten die Staatsregierung im Zuge der Klage rechnet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes i. V. m. §§ 13 Nr. 6, 76 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) kann eine Landesregierung beim Bundesverfassungsgericht eine abstrakte Normenkontrolle beantragen, wenn sie Bundesrecht wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz für nichtig hält. Ein solcher Antrag kann sich auch auf die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Änderung des Bundeswahlgesetzes beziehen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BVerfGG ist das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts kostenfrei. Etwaige Auslagen wären grundsätzlich von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 34a BVerfGG).

12. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts von Medienberichten (siehe hier: ¹) über eine Durchsuchung bei einem Reichsbürger in der Oberpfalz frage ich die Staatsregierung, ob es den Tatsachen entspricht, dass die betroffene Person, obwohl ihr bereits im Jahr 2021 die Waffenerlaubnis entzogen wurde, seine Schusswaffen nicht bei den zuständigen Behörden abgegeben hat, welche Maßnahmen, falls dies zutrifft, zur Sicherstellung der auf der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen (bitte mit genauer Abgabe zu Art und Anzahl der eingetragenen Waffen) ergriffen wurden und in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren Reichsbürger in Bayern trotz Entzugs der Waffenerlaubnis ihre Waffen nicht zurückgegeben haben (bitte mit genauer Aufteilung nach einzelnen Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es trifft zu, dass die zuständige Waffenbehörde mit Bescheid vom 18.01.2021 die waffenrechtlichen Erlaubnisse des Betroffenen (und im Februar 2021 die seiner Frau) widerrufen hat. Im o. g. Bescheid wurde angeordnet, dass der Betroffene die dort eingetragenen Schusswaffen innerhalb eines Monats einem Berechtigten zumindest zur vorübergehenden Aufbewahrung und bis spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Bescheides endgültig einem Berechtigten zu überlassen hat oder diese unbrauchbar machen lässt. Da der Betroffene weder auf den Bescheid noch auf das nach Bestandskraft des Bescheides festgesetzte Zwangsgeld reagierte, erwirkte die Waffenbehörde am 16.04.2021 einen Wohnungsdurchsuchungsbeschluss zur Sicherstellung der Waffen. Die Wohnungsdurchsuchung erfolgte am 21.05.2021 mit Unterstützung von Polizeieinsatzkräften (SEK). Dabei wurde lediglich die Waffe der Ehefrau sowie die Munition des Betroffenen sichergestellt, seine Waffen waren nicht auffindbar. Diese Waffen (zwei halbautomatische Pistolen, in den Kalibern 9mmLuger und .45Auto) wurden – wie in derartigen Fällen üblich – von der Polizei zu Fahndung ausgeschrieben.

Auch bei einer neuerlichen Durchsuchung im Januar 2023 wurden die Waffen nicht aufgefunden.

Zur Frage, in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren Reichsbürger in Bayern trotz Entzugs der Waffenerlaubnis ihre Waffen nicht zurückgegeben haben, liegen keine statistischen Daten vor. Eine Abfrage der 96 bayerischen Waffenbehörden hierzu ist aufgrund der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/reichsbuerger-razzia-kein-waffenfund-aber-festnahme,TSk9xnW>

13. Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zu Aktivitäten der sog. „Übersee-Polizei-Stationen“ bzw. „Service-Stationen“ der Volksrepublik China in Bayern vorliegen?
Ralf Stadler
(AfD)

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Weder das Landeskriminalamt noch das Landesamt für Verfassungsschutz verfügen derzeit über eigene Erkenntnisse im Sinne der Anfrage.

14. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten sind für die medizinische Heilbehandlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Jahren 2022 angefallen, mit welchen Kosten rechnet der Freistaat Bayern im Jahr 2023 und welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Allgemein gilt: Ausgaben für die medizinische Versorgung von Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen auf Grundlage von §§ 4 und 6 Abs. 1 Satz 1 Var. 2, Abs. 2 AsylbLG sowie § 2 AsylbLG i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) an; die §§ 47 bis 52 SGB XII sind nachrangig, vgl. § 48 Satz 2 SGB XII. Den Statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (abrufbar unter ¹⁾) lassen sich die Gesamtsummen für Ausgaben nach § 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG und § 2 AsylbLG entnehmen. Innerhalb der Ausgaben nach § 6 AsylbLG ist aber keine weitere Differenzierung nach den einzelnen Leistungsarten möglich, d. h. Ausgaben für Gesundheitsleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Var. 2, Abs. 2 AsylbLG können nicht gesondert dargestellt werden. Dasselbe gilt für Ausgaben nach § 2 AsylbLG; auch hier erfolgt keine gesonderte Auswertung der Ausgaben für die Krankenbehandlung nach §§ 264 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 SGB V. Der Statistische Bericht für 2022 wurde jedoch noch nicht veröffentlicht. Daten für 2023 liegen ebenfalls nicht vor.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionsschutzkrankheiten werden die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen (vgl. u. a. §§ 20, 28b, 36 Infektionsschutzgesetz – IfSG) ergriffen. Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) sind Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat als oberste Landesgesundheitsbehörde den Umfang der Untersuchung in der Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift (GesUVV) festgelegt.

Auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist das Asylgesetz nicht anwendbar. Für diese Personen gelten bei Aufnahme in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, jedoch die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebenen Untersuchungen. Nach § 36 Abs. 4 IfSG haben diese Personen der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Das Zeugnis muss sich auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

¹ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html#link_4

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie weit sind die Pläne für den Erwerb der Häuser 9 und 12 in der Studentenstadt München-Freimann durch die BayernHeim GmbH, wie im Ministerratsbeschluss vom 27.09.2022 angekündigt, vorangeschritten, wie hoch werden die Kosten für den Erwerb geschätzt und welcher Zeitplan ist für die Sanierung der beiden Häuser mit rund 1 000 Appartements vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Sanierung der Studentenstadt München wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 27.09.2022 eine Unterstützung durch die BayernHeim GmbH angestoßen. Voraussetzung für eine Umsetzung des Projekts durch die BayernHeim GmbH ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit. Diese ist stark von den Sanierungs- und Finanzierungskosten abhängig. Aktuell prüft die BayernHeim GmbH die wirtschaftliche Realisierbarkeit der Übernahme und Sanierung der Häuser 9 und 12. Die Prüfung soll bis Mitte des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Angaben zu etwaigen Kaufpreisen bzw. Kosten der Übernahme und Sanierung sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit sind aufgrund des Verfahrensstands aktuell nicht möglich.

Die Wohnungen sollen schnellstmöglich wieder für Studierende zur Verfügung gestellt werden. Der Zeitpunkt ist dabei wesentlich vom notwendigen Sanierungsaufwand abhängig, der erst im Rahmen der konkretisierenden Projektplanung abschätzbar ist.

16. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnungen hat die BayernHeim GmbH zum Stand 23.01.2023 im Bestand, in Bau und in Planung bzw. Entwicklung (bitte um jeweilige Angabe mit Unterteilung nach den einzelnen Vorhaben mit Anzahl an Wohnungen und Angabe zur jeweiligen Nutzungsaufnahme bzw. Bezugsfertigkeit – soweit erfolgt – in den jeweiligen Kategorien „Bestand“, „in Bau“ und „in Planung bzw. Entwicklung“), wie viele Wohnungen sind bei dieser vorstehenden Aufstellung auf staatlichen Grundstücken entstanden und auf welche Datengrundlage bezieht sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder für die Staatsregierung, der gegenüber den Nürnberger Nachrichten (vgl. Interview vom 07.01.2023) die Aussage traf, dass bereits 8 000 Wohnungen der BayernHeim GmbH in Planung oder im Bau seien?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zahl der 8 000 Wohnungen bezieht sich auf alle drei staatlichen Wohnungsbau-gesellschaften BayernHeim GmbH, Stadibau GmbH und Siedlungswerk Nürnberg GmbH.

Die BayernHeim GmbH hat mit Stand 23.01.2023 rund 4 600 Wohnungen in Bestand, in Bau und in Planung bzw. Entwicklung. Diese unterteilen sich projekt-bezogen wie folgt:

Bestand

Projekt	Wohneinheiten	Fertigstellung
München, Hansastraße	71	2019
Nürnberg, Donaustraße	97	2021
München, Salierstraße	66	2021

Realisierung/im Bau

Projekt	Wohneinheiten	Fertigstellung geplant
Freising, Angerstraße	33	2023
Landsberg am Lech, Am Papierbach, Bauteil A	56	2023
Nürnberg, Luitpoldviertel	86	2024
Nürnberg, Lichtenreuth	249	2024
Ingolstadt, Stinnesstraße	433	2025
Geretsried, Banater Straße	198	2025

Planung und Entwicklung

Projekt	Wohneinheiten	Fertigstellung geplant
Ruhpolding, Innerlohener Straße	24	2024
Bayreuth, Röhrenseekaserne Süd*	129	2025
Würzburg, Rottendorfer Straße	87	2025
München, Hochmuttinger Straße	100	2025
Fürth, Lange Straße*	98	2025
Landsberg am Lech, Am Papierbach, Bauteil C	107	2025
Dinkelsbühl, Gaisfeld IV	95	2025
Passau, Nibelungen Straße*	68	2026
Neuburg a. d. Donau, Heckenweg	120	2026
Miesbach, Am Gschwendt	71	2026
Kirchheim b. München, Münchner Straße	6	2026
Bayreuth, Röhrenseekaserne Mitte*	230	2027
Regensburg, Otto-Hahn-Straße	120	2027
München, Alexisquartier	320	2027
Augsburg, Zeuna-Stärker-Areal	163	2027
München, Studentenstadt*	1 056	in Prüfung
weitere konkrete Grundstücke und Projekte vor Erwerb	über 500	-

* staatliches Grundstück

17. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem aktuell erneut Undichtigkeiten an der Decke der sanierten Tiefgarage der Universität Regensburg auftreten, frage ich die Staatsregierung, wo liegen die Ursachen dafür, wie wirkt sich das Ausmaß der neuen Schäden auf den Zeitplan der (Gesamt)Sanierung aus und welche „Schlechtleistungen“ hat der externe Gutachter in seiner Stellungnahme bislang festgestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ein externer Gutachter hat bei stichprobenhaften Bauteilöffnungen diverse Mängel in der Ausführung der Dachabdichtungsarbeiten der über der Tiefgarage liegenden Forumsfläche festgestellt. Diese betreffen vor allem die Anschlüsse an umliegende Bauteile und Abflüsse. Den verantwortlichen Firmen wurden die Mängel angezeigt und sie wurden aufgefordert, entsprechende Sanierungsvorschläge vorzulegen.

Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme war für Mitte 2023 geplant. Aufgrund der aufgetretenen Schäden ist mit einer Verzögerung zu rechnen.

18. Abgeordneter
Franz Josef Pschierer
(FDP)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf der Winterklausurtagung der CSU-Landtagsfraktion die Einführung eines 29-Euro-Tickets für Schüler, Auszubildende und Azubis angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Haushaltsmittel sie hierfür pro Jahr einplant (bitte zudem um Angabe des Haushaltstitels), was mit dem bereits in Teilen umgesetzten 365-Euro-Jahresticket für Schüler und Azubis passiert (bitte um Angabe der Modalitäten des Wechsels im Spätsommer zwischen 365-Euro-Jahresticket auf Deutschlandticket für 29 Euro) und welche Gründe vorliegen, sodass das vorgesehene 29-Euro-Ticket nicht für Geringverdienende (analog zu Hessen), Rentner und Freiwilligendienstleistende vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat am 18.01.2023 angekündigt, eine vergünstigte Version des Deutschlandtickets für Bayerns Studierende und Auszubildende für 29 Euro (Ermäßigungs-Ticket) im Freistaat einzuführen. Dies gilt auch für Freiwilligendienstleistende. Im Übrigen gelten die bestehenden 365-Euro-Tickets fort.

Die Vorarbeiten zur Umsetzung des Ermäßigungs-Tickets laufen bereits. Als zusätzliche Aufwendungen wird ein zweistelliger Millionenbetrag in Abhängigkeit von der Nachfrage und der Ausgestaltung des Deutschlandtickets erwartet. Der Mehrbedarf an Haushaltsmitteln ist im Haushalt einzuplanen.

Die Grundsicherungssysteme entlasten Bedürftige zielgenau und existenzsichernd. Kosten für Verkehrsdienstleistungen sind in dem nach dem SGB II/SGB XII festzusetzenden Regelbedarf enthalten.

19. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Planungen verfolgt sie zur Videoüberwachung des Münchner S-Bahnhofs St.-Martin-Straße, wie viele Fahrgäste benutzen täglich die Station und welche Kosten wären mit einer Videoüberwachung der Station verbunden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die S-Bahnstation München St.-Martin-Straße befindet sich im Eigentum der bundeseigenen DB Station&Service AG und wird auch von ihr betrieben. Im Jahr 2019, dem letzten ohne Corona-verzernte Nachfrageeffekte, ist die Station werktäglich im Schnitt von rund 5 600 Ein- und Aussteigern genutzt worden.

Die Videoüberwachung von Anlagen und Einrichtungen der bundeseigenen Schieneninfrastruktur liegt im Verantwortungsbereich der Bundespolizei. Der Staatsregierung liegen keine Informationen über konkrete Planungen für eine Videoüberwachung an der S-Bahn-Station München St.-Martin-Straße vor. Der Staatsregierung sind auch keine Kostenschätzungen für die Investitionen und den Betrieb einer Videoüberwachung am S-Bahnhof München St.-Martin-Straße bekannt.

20. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Mittel standen in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils für Vorhaben in der Landeshauptstadt München aus dem bayerischen Modernisierungsprogramm für Mietwohnungen zur Verfügung, wie hoch war der Mittelabruf in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils und wie viele Mietwohnungen wurden dadurch in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils modernisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Mittel für das Bayerische Modernisierungsprogramm unterliegen keinen festen Kontingenten und können damit den regionalen Bedarfen entsprechend abgerufen werden.

In den Jahren 2018 bis 2022 konnten hierdurch bayernweit alle Antragsberechtigten Maßnahmen gefördert werden. Auf die Landeshauptstadt München ist im gefragten Zeitraum keine Maßnahme entfallen.

21. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien müssen vorliegen, um die dringende Erforderlichkeit einer verkehrlichen Maßnahme hinsichtlich der finanziellen Förderwürdigkeit durch den Freistaat Bayern (nach RZStra Nr 4.2 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats muss ein Vorhaben u. a. „nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein“) zu begründen, wer entscheidet über die Dringlichkeit und wie wird die Dringlichkeit überprüft?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger“ (RZStra).

Die Dringlichkeit von Fördervorhaben im Sinne von Nr. 4.2 der RZStra beurteilen die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden. Bei der fachlichen Prüfung der Fördervoraussetzungen durch die Bezirksregierungen erfolgt für jedes Fördervorhaben auf Grundlage der Antragsunterlagen eine Einzelfallbetrachtung. Kriterien für die Beurteilung, ob ein Projekt nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, können – je nach Art des Projekts – die Beseitigung von Defiziten, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, auf den Verkehrsablauf bzw. die Leistungsfähigkeit, auf die Trennung der Verkehrsarten (z. B. durch Anlage von Gehwegen bzw. Radwegen), auf Entlastungen für die Anwohner oder die dauerhafte Beseitigung baulicher oder verkehrlicher Beschränkungen sein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordnete **Anne Franke**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele sozialtherapeutische Plätze gibt es im bayerischen Strafvollzug, wie viele Bewerbungen seitens der Gefangenen stehen den vorhandenen Plätzen gegenüber und ist eine Änderung der bestehenden Anzahl geplant?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Sozialtherapie ist ein wesentlicher Eckpfeiler des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Im bayerischen Justizvollzug wurde deshalb die Schaffung weiterer Behandlungsplätze in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten in den letzten Jahren stark vorangetrieben. Bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes im Jahre 2008 gab es in den bayerischen Justizvollzugsanstalten 217 Behandlungsplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen (168 Plätze für die Behandlung von Sexualstraftätern und 49 Plätze für die Behandlung von Gewaltstraftätern). Seither wurden zusätzlich zu den bereits im Jahr 2008 vorhandenen Therapieplätzen weitere 168 Plätze speziell für Gewaltstraftäter geschaffen. Aktuell stehen 385 Behandlungsplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen zur Verfügung (168 Plätze für Sexualstraftäter und 217 Plätze für Gewaltstraftäter). Ein Ausbau um weitere 24 Plätze ist in Planung.

Die Zahl der Gefangenen, die sich auf Plätze in sozialtherapeutischen Abteilungen bewerben, wird statistisch nicht erfasst.

23. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Waffen (Pistolen, Gewehre, Schreckschusswaffen, Armbrüste usw.) und Werkzeuge (z. B. Messer, Äxte) wurden in wie vielen Fällen in den letzten drei Jahren bei Straftaten als Tatmittel verwendet?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Weder die Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) noch die Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen dazu, welche Waffen bzw. Werkzeuge in den letzten drei Jahren bei Straftaten als Tatmittel verwendet wurden bzw. in wie vielen Fällen diese verwendet wurden.

In den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte wird u. a. die Anzahl der dort eingegangenen, anhängigen und erledigten Ermittlungs- und Strafverfahren erhoben und ausgewertet. Die Strafverfolgungsstatistik, die ebenfalls nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen jedoch Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Mit welcher konkreten Tatwaffe eine Straftat begangen wird, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Auch auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist eine Beauskunftung mangels valider, expliziter Rechercheparameter, die eine automatisierte Auswertung i. S. der Fragestellung ermöglichen würden, nicht möglich.

Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Tatmittel werden in der PKS grundsätzlich nicht erfasst bzw. abgebildet. Eine Ausnahme stellen hier einzig das Tatmittel „Messer“ über das PKS Phänomen „Messerangriff“, sowie „Schusswaffen“ und zuletzt das Tatmittel „Internet“ dar. Allerdings findet bezüglich des Tatmittels „Messer“ keine weitergehende Differenzierung statt (beispielsweise ob es sich um ein Küchenmesser, Butterflymesser usw. handelt). Das Tatmittel „Schusswaffe“ ist gemäß § 1 Abs. 4 bzw. Anlage 1 des Waffengesetzes (WaffG) definiert. Armbrüste fallen demnach nicht unter die Begriffsdefinition der Schusswaffe.

Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen.

Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Mangels statistischer Daten können die Fragen daher mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.“

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)

Nachdem vor Ende eines Schuljahres Lehramtsreferendare sämtlicher Schularten ihren zweijährigen Vorbereitungsdienst i. d. R. erfolgreich abschließen, frage ich die Staatsregierung, welche Zeitspanne liegt erfahrungsgemäß zwischen dem Zeitpunkt des letzten Prüfungsteiles des Vorbereitungsdienstes, ergo damit dem Bestehen des Vorbereitungsdienstes (Qualifikationsprüfung) und somit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf (§ 29 Leistungslaufbahngesetz – LlbG), und dem Zeitpunkt der Ernennung (Einstellung) zum Beamten auf Probe (§ 14 LlbG), welchen Einfluss üben bei der vorgenannten Einstellung, neben den Noten des 1. wie 2. Staatsexamens, die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung aus und wie viele Lehramtsreferendare, untergliedert jeweils nach den einzelnen Schularten, haben ihren jeweiligen Vorbereitungsdienst im Schuljahr 2021/2022 erfolgreich abgeschlossen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Vorbereitungsdienst endet mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung. Diese ist gemäß § 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet im Regelfall mit Ablauf des Tages vor Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres im September (dies ist nicht der schulrechtlich definierte Schuljahresbeginn, der jeweils auf den 01.08. datiert ist). Bei Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Prüfungsjahrgangs, die sich um Einstellung in den Staatsdienst beworben sowie ein entsprechendes Einstellungsangebot angenommen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe nahtlos im Anschluss an den Vorbereitungsdienst, indem die entsprechende Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Die Einstellung in den staatlichen Schuldienst in Bayern erfolgt nach dem Leistungsprinzip. Ein Einstellungsangebot erhalten unter Berücksichtigung des Bedarfes und – je nach Schulart – der Fächerverbindung die nach der Prüfungsnote besten Bewerberinnen und Bewerber. Dabei wird bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Ersten und Zweiten Staatsprüfung die Gesamtprüfungsnote für diese Entscheidung herangezogen. Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 LPO II. Beim Lehramt an Beruflichen Schulen entspricht gem. Art. 6 Abs. 1 S. 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) die Masterprüfung der Berufs- oder Wirtschaftspädagogik der ersten Lehramtsprüfung und wird auch bei der Bildung der Einstellungsnote herangezogen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zusätzlich eine Erweiterungsprüfung erfolgreich absolviert haben, wird dies gemäß der entsprechenden (schulartspezifischen) Regelungen (vgl. ¹) bei der Bildung der Einstellungsnote und der Einstellungsrangliste berücksichtigt.

Die Zahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes im Schuljahr 2021/2022 kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

¹ <https://www.km.bayern.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/erweiterungsfächer.html>

Tabelle. Absolventen der Zweiten Staatsprüfung im Jahr 2022.

Lehramt an/für	Absolventen der Zweiten Staatsprüfung im Jahr 2022
Grundschulen	1 185
Mittelschulen	493
Sonderpädagogik	325
Realschulen	325
Gymnasien	1 002
berufliche Schulen	392
insgesamt	3 722

25. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zu dem Chatbot ChatGPT frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle von Unterschleif mit ChatGPT sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt, gibt es Prüfungsformate, die aufgrund von ChatGPT zur Disposition stehen und wie viele Fortbildungen wurden zu dem Thema bayernweit bereits durchgeführt (bitte auch die Zahl der Teilnehmenden angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Weder die Anzahl noch die Hintergründe von Fällen von Unterschleif werden zentral durch die Staatsregierung erfasst.

Die Weiterentwicklung der Aufgaben- und Prüfungskultur ist – unabhängig von der Bereitstellung von ChatGPT – ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung und bspw. Gegenstand des Schulversuchs „Prüfungskultur innovativ“ der Stiftung Bildungspakt Bayern. Aufgrund des Programms ChatGPT steht kein Prüfungsformat als solches zur Disposition.

Nichtsdestotrotz wird sich durch die Digitalisierung im Allgemeinen und durch Werkzeuge der KI (wie ChatGPT) im Besonderen der Unterricht bzw. Schule weiterentwickeln. Die Staatsregierung befindet sich hierzu im stetigen Austausch mit Schulleitungen, Schulaufsichten, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen sowie dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung.

Zum Thema „ChatGPT“ konkret fanden auf allen Ebenen der staatlichen Lehrerfortbildung (zentral, regional, lokal) bislang im Januar 2023 bereits fünf Fortbildungen mit insgesamt 480 Teilnahmen statt. Weitere Angebote befinden sich in Vorbereitung.

26. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Vor dem Hintergrund der erfolgten Vergabe der ByCS-Komponenten im Rahmen der Ausschreibung Koko22 an die Fujitsu Services GmbH und der im neuesten veröffentlichten Jahresabschluss des Unternehmens festgestellten bilanziellen Überschuldung¹ frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters vorliegen hat (bitte insbesondere die mit den Ausschreibungsunterlagen gewonnenen Informationen zu den Jahresumsätzen im Allgemeinen und im Speziellen mit Bezug auf Cloud Computing für die Einzeljahre wiedergeben und auf sonstige z. B. gewerberechtliche Erkenntnisse eingehen), welche Referenzen bzw. Geschäftstätigkeiten konnte das Unternehmen in den relevanten Feldern der Bereitstellung von Messenger, Cloud-Speicher und Web-Applikationen jeweils nachweisen und wie gewinnen die Staatsregierung und die die Auswahlentscheidung durchführenden Stellen (mit Unterstützung der I-ABG) die Überzeugung, dass gerade ein bilanziell massiv überschuldetes Unternehmen mit entsprechender Geschäftshistorie am besten geeignet wäre, um die zentrale Cloud-Lösung für Bayerns Schulen mit weit über 1,6 Mio. Schülerinnen und Schülern bereitzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Wie aus genannter Bekanntmachung ersichtlich ist (in Zusammenhang mit der darin wiederum verlinkten Auftragsbekanntmachung, siehe auch ²), wurde als Vergabeverfahren für die Vergabe KoKo22 („Kommunikations- und Kollaborationstools für bayerische Schulen“) ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gewählt. Im Rahmen dieses Teilnahmewettbewerbs mussten alle Bewerber u. a. als Nachweis für die finanzielle Leistungsfähigkeit einen addierten Jahresumsatz im Bereich Cloud Computing in den vergangenen drei Geschäftsjahren von mind. 7 Mio. Euro (Los 2: Messenger) bzw. 10 Mio. Euro (Los 1: Cloud-Speicher inkl. Web-Office) nachweisen. Für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wurden von allen Bewerbern für Los 2 mind. eine gültige Referenz aus dem Bereich „Bereitstellung eines Messengers“ und mind. eine gültige Referenz aus dem Bereich „Bereitstellung kundenindividueller Systeme“ gefordert bzw. für Los 1 analog aus den Bereichen „Bereitstellung eines Cloud-Speichers“, „Bereitstellung eines Web-Offices“ und „Bereitstellung kundenindividueller Systeme“.

Die in diesem Rahmen geforderten Schwellwerte bzw. Anforderungen konnte Fujitsu Services GmbH nachweisen und wurde daher im weiteren Verlauf der Vergabe zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Darüber hinaus wurde von der Fujitsu Services GmbH zur aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mitgeteilt:

¹ <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:672162-2022:TEXT:DE:HTML&src=0>

² <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:641169-2021:TEXT:DE:HTML>

„Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und damit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit wird über Patronatserklärungen (Letters of Comfort) sichergestellt, dass die Fujitsu Services GmbH als Tochterunternehmen bei Fälligkeit ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.“

27. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Vergleichsstudien zu politischer Bildung hat Bayern in den letzten fünf Jahren teilgenommen, warum nimmt Bayern an der aktuellen Studie „International Civic and Citizenship Education Study“ der Universitäten Leipzig und Duisburg-Essen nicht teil und auf welcher Datengrundlage kommt der Staatsminister für Unterricht und Kultus zu der Annahme, die Förderung von Projekten auf dem Gebiet der politischen Bildung würde ein weniger an Unterrichtsstunden für politische Bildung im Vergleich zu anderen Bundesländern aufwiegen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ der KMK hat sich in ihrer 88. Sitzung am 12.09.2018 und in ihrer 89. Sitzung am 08.11.2018 angesichts methodischer Bedenken gegen eine Teilnahme Deutschlands an der International Civic and Citizenship Education Study (ICCS) 2022 ausgesprochen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ist dem Votum der KMK gefolgt und nimmt wie die überwiegende Mehrheit der Länder nicht an der ICCS 2022 teil.

Studien mit einer ähnlichen Herangehensweise wie die der ICCS mit u. a. reliabel auf Kompetenztests aufbauenden Schülertestverfahren aus dem Bereich der Politischen Bildung sind dem StMUK nicht bekannt, weswegen keine Teilnahme Bayerns an derartigen Studien erfolgt ist bzw. erfolgt. Es existieren jedoch andere Studien, an denen die Länder nicht aktiv teilnehmen, da deren Ergebnisse entweder auf Befragungen zur politischen Einstellung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Shell-Studie) oder auf der Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen (z. B. das Ranking zur Politischen Bildung der Universität Bielefeld) basieren.

Vor allem Letztere erfassen das bayerische Konzept der Politischen Bildung nicht vollständig: Im LehrplanPLUS ist die Politische Bildung sowohl als grundlegendes schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel als auch in besonderer Weise in den Fachlehrplänen in Politik und Gesellschaft und den weiteren Leitfächern der Politischen Bildung (Geschichte, Geographie und Wirtschaft und Recht sowie den Kombifächern Geschichte/Sozialkunde, Geschichte/Politik/Geographie), aber auch in allen weiteren Unterrichtsfächern, fest verankert und so ein für alle Lehrkräfte verpflichtender Bestandteil von Unterricht. Auch über diesen hinaus wird Politische Bildung vermittelt sowie aktives politisches Lernen im Schulleben mit dem Ziel eines ganzheitlichen demokratischen Schulklimas ermöglicht. So gibt es zahlreiche, vielfältige und einander ergänzende Möglichkeiten, aktuelle gesellschaftspolitische Themen aufzugreifen bzw. sich vertieft damit zu befassen, z. B. durch das Angebot von Wahlkursen, die Durchführung von Projekten (z. B. Beteiligung an der Juniorwahl, Schüleraustauschprogramme) und durch Projekttage (z. B. der EU-Projekttage). Auf Basis der Rückmeldungen zum Gesamtkonzept Politische Bildung aus der Schulfamilie wird deutlich, dass die Politische Bildung als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel an Bayerns Schulen etabliert ist. In Bezug auf das Lernen und die Erfahrungen Jugendlicher in demokratiebildenden Projekten hat das Staatsministerium im August 2021 den Antrag eines interdisziplinären Projektteams (LMU München, FAU Erlangen-Nürnberg, TU Dortmund) auf Durchführung der Erhebung „Qualitätskriterien von kooperativen Demokratieprojekten aus Sicht von Jugendlichen“ genehmigt.

28. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Anerkennung des Lehramtsabschlusses bzw. Vorbereitungsdienstes sowie auf Versetzung/Übernahme im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens von im Dienst beschäftigten Lehrkräften wurden aus anderen Bundesländern in Bayern in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils dokumentiert (bitte aufgeschlüsselt nach Lehramtsart, abgebendes Bundesland und Ergebnis des Antrags), wie viele erfolgreiche Tauschverfahren hat es in diesem Zusammenhang mit anderen Bundesländern nach Bayern in den Jahren 2019 – 2022 gegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Lehramtsart und Regierungsbezirk) und wie gedenkt sie die kürzlich vom Ministerpräsidenten angekündigte bundesweite Anwerbungskampagne von Lehrkräften aus anderen Bundesländern insbesondere vor dem Hintergrund der entsprechenden KMK-Vereinbarungen umzusetzen (bitte sowohl auf bekannte Einschränkungen durch KMK-Vereinbarungen und deren Bindungskraft für Bayern eingehen sowie geplante organisatorische und rechtliche Umsetzungswege des Bundeslandwechsels sowie das erwartete Potenzial der „Abwerbungen“ darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Um die Qualität des bayerischen Schulsystems auch in Zukunft zu sichern, kommt insbesondere der Gewinnung von gut qualifizierten Lehrkräften höchste Priorität zu. Entsprechend der Ankündigung von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder ist es daher Ziel der Staatsregierung, künftig auch gut ausgebildete Lehrkräfte bzw. Lehramtsabsolventen aus anderen Bundesländern durch Beratung und mit einem Paket konkreter Start- und Umzugshilfe von den Vorzügen einer Tätigkeit im bayerischen Schulsystem zu überzeugen. Einzelheiten einer solchen Anwerbeaktion werden derzeit geprüft.

Anträge auf Anerkennung des Lehramtsabschlusses sind nicht erforderlich, da gemäß der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999“ die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter im Rahmen der durch die Rahmenvereinbarungen konkretisierten Lehramtstypen anerkannt sind. Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung regeln die formale gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen bei einem Landeswechsel.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Anträge auf Versetzung bzw. Übernahme im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens von im Dienst beschäftigten Lehrkräften zu entnehmen, die in den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023 für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland nach Bayern eingereicht wurden, darunter auch die Anzahl der erfolgreich durchgeführten Tauschverfahren.

Tabelle. Berücksichtigungsfähige Anträge auf Versetzung/Übernahme im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens von im Dienst beschäftigten Lehrkräften aus einem anderen Bundesland nach Bayern in den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023

Schulart	Berücksichtigungsfähige Anträge auf Versetzung/Übernahme im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens von im Dienst beschäftigten Lehrkräften aus einem anderen Bundesland <u>nach</u> Bayern im Schuljahr							
	2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023	
	Anträge insgesamt	darunter erfolgreich	Anträge insgesamt	darunter erfolgreich	Anträge insgesamt	darunter erfolgreich	Anträge insgesamt	darunter erfolgreich
Grund-/Mittelschule	136	51	133	46	101	36	136	39
Förderschule (Sonderpädagogik)	18	6	18	X	15	9	20	10
Realschule	56	X	69	10	56	6	58	13
Gymnasium	222	15	222	13	191	17	184	19
Berufliche Schulen	106	X	88	X	81	6	85	10
Summe	538	78	530	79	444	74	483	91

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

29. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stunden für die Umsetzung des Vorkurses Deutsch wurden den Grundschulen in Bayern zum Schuljahr 2022/2023 zugewiesen und bisher umgesetzt, wie hat sich die Stundenzuweisung und die Stundeninanspruchnahme in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren), und sollte es zu einer geringeren Stundenzuweisung und einer geringeren tatsächlichen Stundenumsetzung in diesem Schuljahr gegenüber den Vorjahren gekommen sein, welche Gründe liegen diesem Umstand zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der Unterrichtsversorgung an Grund- und Mittelschulen werden den Regierungen jährlich Lehrerstunden für die Einrichtung von Sprachförderangeboten zugewiesen. Mit diesen Ressourcen werden – neben den rein schulischen Deutsch-PLUS-Angeboten – auch die Vorkurse „Deutsch 240“ eingerichtet. Die Regierungen weisen die Stunden den einzelnen Staatlichen Schulämtern bedarfsgerecht zu. Diese wiederum prüfen die Bedarfe der Schulen vor Ort und versorgen sie entsprechend. Bayernweit wurden zum Schuljahr 2022/2023 für die o. g. Sprachförderangebote Lehrerwochenstunden im Gesamtumfang von rd. 950 Vollzeitkapazitäten bereitgestellt. Dies entspricht dem Wert der Vorjahre seit dem Schuljahr 2018/2019.

Im Schuljahr 2021/2022 gab es an staatlichen Grundschulen insgesamt 8 737 wöchentlich erteilte Stunden im Vorkurs „Deutsch 240“, im Schuljahr 2020/2021 lag die entsprechende Anzahl bei 9 191 Stunden. Für noch weiter zurückliegende Jahre liegen vergleichbare Daten im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik verfahrensbedingt nicht vor. Für das Schuljahr 2022/2023 stehen aufgrund noch nicht abgeschlossener Plausibilisierungsprozesse derzeit noch keine endgültigen Daten bereit.

30. Abgeordnete
**Anna
Schwamber-
ger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundschulen in Bayern im Schuljahr 2021/2022 Zwischenzeugnisse durch dokumentierte Lernentwicklungsgespräche ersetzt haben, wie viele weiterführende Schulen im Schuljahr 2021/2022 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, das Zwischenzeugnis durch schriftliche Informationen über das Notenbild zu ersetzen (bitte nach Schulart aufschlüsseln), und wie viele Schulen im Schuljahr 2021/2022 ein Zwischenzeugnis ausgestellt haben (bitte nach Schulart aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Schuljahr 2021/2022 haben bayernweit 63,6 Prozent der Grundschulen das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt.

Für den Bereich der weiterführenden Schulen wird nicht zentral erfasst, wie viele Schulen im Schuljahr 2021/2022 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, das Zwischenzeugnis durch schriftliche Informationen über das Notenbild zu ersetzen bzw. wie viele Schulen ein Zwischenzeugnis ausgestellt haben.

31. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand zum Ausbau für die für 2022 angekündigte MINT-Koordinierungs- und Vernetzungsstelle Bayern ist (bitte Zeitpläne, Meilensteile und den aktuellen Umsetzungsstand mit Ist- und Planzahlen darstellen), vor welchem Hintergrund die Mittel für den Ausbau im Haushaltsentwurf 2023 des Einzelplans 05 mit 200 Tsd. Euro vorgesehen sind (vgl. Protokoll der Haushaltsberatungen 2022 des Einzelplans 05) und wie das MINT-Büro nach dem Ausbau zukünftig finanziert werden soll, da bisher kein Haushaltsposten im Haushaltsentwurf 2023 hierfür vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch im Regierungsentwurf zum Haushalt 2023 sind bei Kap. 05 04 Tit. 67165 jeweils 200.000 Euro für den Bereich der (außerunterrichtlichen) MINT-Förderung veranschlagt.

Das MINT-Büro Bayern wurde bis zum 31.07.2022 durch eigenes Personal des Freistaates betrieben, die Finanzierung erfolgte aus den Mitteln bei Kap. 05 04 TG 65. Ab dem 01.08.2022 gingen die Aufgaben des MINT-Büros fließend an den Kooperationspartner Initiative junge Forscherinnen und Forscher e. V. (IJF e. V.) über, der diese im Auftrag des Freistaates Bayern wahrnimmt. Damit wird der Fortbestand der bisherigen Arbeit gewährleistet und weiterentwickelt. Der IJF e. V. als Projektträger betreibt die MINT-Koordinierungs- und Vernetzungsstelle Bayern personell und unterstützt alle bestehenden und künftigen MINT-Regionen in Bayern. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ist Mitglied einer Steuerungsgruppe, welche die Arbeit der MINT-Koordinierungs- und Vernetzungsstelle Bayern fachlich und strategisch unterstützt.

Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2023 wird daher in den Erläuterungen zu Kap. 05 04 TG 65 nicht mehr Bezug auf das „MINT-Büro“ genommen. Aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) ist beabsichtigt, die Kooperation mit dem IJF e. V. zu verstetigen.

Festgeschriebene Aufgaben der MINT-Koordinierungs- und Vernetzungsstelle Bayern sind u. a.:

- Vernetzung und Weiterentwicklung der MINT-Regionen
- Austausch von Best-Practice sowie Wissens- und Know-how-Transfer, um die Qualität und Wirksamkeit der MINT-Regionen weiter zu erhöhen
- Entwicklung und Umsetzung von Fortbildungsangeboten (methodische und fachliche Skills), um den MINT-Managerinnen und MINT-Managern der MINT-Regionen bestmögliche fachliche und methodische Anregungen für ihre Regionen zu geben
- Beratung der MINT-Regionen als zentrale Anlaufstelle für Fragen der MINT-Bildung in Bayern, um die Angebote unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zu bündeln und landesweit Weiterentwicklungen der Arbeit möglich zu machen
- Interessensvertretung der MINT-Regionen auf Landes- und Bundesebene

- Schnittstelle zu überregionalen Einrichtungen und Initiativen, wie MINTBildungsanbietern, Stiftungen, Forschungseinrichtungen, Universitäts und Hochschulverbünden, Agentur für Arbeit

Zum aktuellen Umsetzungsstand kann Folgendes berichtet werden: Im Anschluss an die Phase des Wissenstransfers hat die bayerische MINT-Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für alle MINT-Regionen am 01.08.2022 mit dem Projektleiter, Herrn Christoph Petschenka, und der bisherigen Referentin der „MINT-Allianz Bayern“ den Start vollzogen. Seit 01.11.2022 haben zusätzlich zwei Referentinnen ihre Arbeit aufgenommen.

Das Projektteam hat zwischenzeitlich die Marke „mint raum bayern“ entwickelt und die Website <https://www.mint-bayern.de> initiiert. Darüber hinaus fanden mit allen MINTManagerinnen und MINT-Managern der MINT-Regionen persönliche Kennenlerngespräche statt.

Am 09.03.2023 wird die MINT-Koordinierungs- und Vernetzungsstelle Bayern bei einer Kick-Off Veranstaltung in Würzburg der Öffentlichkeit vorgestellt. Bei dieser Veranstaltung wird auch der „mint raum bayern“ mit seinen Zielen und Angeboten vorgestellt. MINT-Akteure und MINT-Förderer bekommen die Möglichkeit, sich kennenzulernen, auszutauschen und zu vernetzen.

Im Anschluss findet ein Vernetzungstreffen der MINT-Managerinnen und MINT-Manager der bayerischen MINT-Regionen statt. Bei diesem Treffen werden u. a. die Weichen für die weitere Zusammenarbeit der MINT-Koordinierungs- und Vernetzungsstelle mit den MINT-Regionen gestellt, ein fachlicher Austausch stattfinden und gemeinsame Ziele abgestimmt.

Darüber hinaus sind seitens der Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für die nahe Zukunft weitere Besuche in den MINT-Regionen, ein Qualifizierungskonzept, ein Jahresplan für Netzwerkaktivitäten, die Entwicklung der Homepage und ein Imagefilm geplant.

Auch die Vernetzung mit nationalen MINT-Akteuren ist bereits angelaufen. Dazu gab es mit den Vertretern der Körber-Stiftung und der Service- und Anlaufstelle für MINTAkteure in Deutschland „MINTvernetzt“ Kennenlern- und Austauschgespräche. Vom 01. – 02.03.2023 nehmen die Referentinnen an der Jahrestagung von „MINTvernetzt“ teil, um die bayerische MINT-Regionen-Arbeit auf Bundesebene zu vertreten.

32. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sondermaßnahme VI für Mittelschulen haben im vergangenen und laufenden Schuljahr den Vorbereitungsdienst beendet, inwiefern evaluiert das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die einzelnen Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften und welche Maßnahmen sind geplant, um die Nachqualifizierung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern zielgruppenspezifisch zu optimieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG; Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen für Interessentinnen und Interessenten ohne Lehramtsabschluss) wurden zum Vorbereitungsdienst 2021/2023 49 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen, von denen 48 Personen zum Stand 1. Oktober 2022 die Maßnahme weiterhin absolvieren.

Für den Vorbereitungsdienst 2022/2024 wurden 137 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen, von denen 115 Personen zum Stand 1. Oktober 2022 die Maßnahme angetreten haben.

Die Teilnehmer des ersten Jahrgangs beenden im Sommer 2023 den Vorbereitungsdienst mit der 2. Staatsprüfung.

Die Maßnahme wird durch das zuständige Fachreferat im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Seminarbeauftragten der Regierungen und die betroffenen Seminarleitungen eng begleitet und in regelmäßigen Dienstbesprechungen evaluiert. Eine datenbasierte Evaluation des Pilotprojekts erfolgt mit Ablegung des 2. Staatsexamens durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sondermaßnahme erstmals im Herbst 2023.

Für das Schuljahr 2023/2024 wird die Sondermaßnahme ausgeweitet. Zugelassen werden nun auch vergleichbare Abschlüsse zu Master, Diplom und Magister sowie – vorbehaltlich eines in Aussicht stehenden Beschlusses des Landespersonalausschusses – auch Personen mit einem Hochschulabschluss Master.

Das studierte und geprüfte Fach wird als Unterrichtsfach in die Ausbildung eingebracht. Geöffnet wird – zusätzlich zum bisherigen Fächerkanon – auch für die Fächer evangelische und katholische Religion sowie Ethik.

Die Sonderseminare umfassen zur pädagogischen und didaktischen Qualifizierung zusätzliche, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verpflichtend zu absolvierende Module im Bereich der Erziehungswissenschaften (EWS) und der Fachdidaktiken.

33. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Vor dem Hintergrund, dass in der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 drei Gruppen der Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) wegen Personalmangels schließen mussten und den Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherpfleger bzw. Erzieherinnen und Erzieher derzeit nur Verträge nach Entgeltgruppe S 8b TV-L in Teilzeit mit 62 Prozent Vollzeitäquivalent (ca. 25 Wochenstunden) angeboten werden dürfen und das pädagogische Personal der Landesschule außerdem der Tarifstruktur des TV-L unterfällt und damit in Konkurrenz mit einer Vielzahl kommunaler Einrichtungen steht, welche ihre Mitarbeiter nach den – nach derzeitigem Stand höheren – Tabellenentgelten des TVöD-VKA/TVöD-SuE entlohnen können, frage ich die Staatsregierung, wie gedenkt sie die Versorgung in der HPT sicherzustellen, welche (finanziellen) Anreize sieht sie vor, um pädagogisches Personal an der Landesschule anzuwerben bzw. zu halten und wie steht sie dem Vorschlag gegenüber, speziell der Landesschule anzubieten, die Abschlüsse, die der TVöD der Kommunen und auch des Caritas-Verbands für seine Mitarbeitende vorsieht, für das Personal der Bayerischen Landesschule, die dem S-Tarif angegliedert sind, bis zu den nächsten Tarifverhandlungen des TVLs zu übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gruppenschließung – aktuelle Situation:

In der Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte konnten zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 anstatt der mit Betriebserlaubnis der Heimaufsicht genehmigten acht Gruppen mit 72 Plätzen (wovon 69 Plätze zum Schuljahresende 2021/2022 belegt waren) wegen Personalknappheit nur noch sieben Gruppen mit 62 Plätzen eingerichtet werden. Deshalb war es zum laufenden Schuljahr 2022/2023 nicht möglich, für die ausgeschiedenen Schülerinnen und Schüler (SuS) neue SuS der Landesschule in die Heilpädagogische Tagesstätte aufzunehmen. Weitere Personalverluste führten ab Januar 2023 zu einer weiteren Gruppenschließung. Zwei Schülerinnen- bzw. Schüler konnten in das Internat der Landesschule wechseln und aufgrund der hohen Kooperationsbereitschaft der Eltern ist es gelungen, weiterhin 55 Kinder und Jugendliche in der HPT zu betreuen, indem 33 Schülerinnen- bzw. Schüler derzeit nicht mehr an allen 5 Tagen der Woche die HPT besuchen.

Eingruppierung der Beschäftigten:

Der Freistaat Bayern ist Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der TdL ist, ist der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuwenden.

Der Freistaat Bayern ist tarifgebunden. Die in der HPT der Landesschule Beschäftigten sind daher nach Teil II, Abschnitt 20.6 der Entgeltordnung zum TV-L einzugruppieren. Eine Bezahlung nach anderen Tarifverträgen, wie z. B. dem TVöD, den Bund und Kommunen anwenden, ist deshalb nicht möglich.

Finanzielle Anreize der Staatsregierung zur Sicherstellung der Versorgung in der HPT:

Bereits im August 2022 hatte das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) auf entsprechende Anfrage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugestimmt, dass dem an der Landesschule für Körperbehinderte im Gruppendienst der HPT eingesetzten Fachpersonal (vorwiegend Erzieherinnen bzw. Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerzieherpfleger) nur im Falle einer Abwanderung und zur Personalgewinnung bei Neueinstellung ein um eine Stufe höheres Entgelt vorweg gewährt wird. Aufgrund der seit Beginn des Jahres 2023 eingetretenen Verschlechterung der Situation kann inzwischen mit weiterer aktueller Zustimmung des StMFH für die Zeit bis zu neuen tarifrechtlichen Verhandlungen allen in der HPT und im Internat der Landesschule für Körperbehinderte im Gruppendienst und im gruppenübergreifenden Fachdienst beschäftigten Fachkräften (in der Regel Erzieherinnen bzw. Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger) zur Bindung von qualifizierten Fachkräften bzw. zur Deckung des Personalbedarfs ein um eine Stufe höheres Entgelts nach § 16 Abs. 5 TV-L gewährt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

34. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele sicherheitsrelevante Hackerangriffe gab es an den bayerischen Hochschulen im Kalenderjahr 2022, welche der Hochschulen in Bayern war am schlimmsten von diesen Angriffen betroffen und welche Maßnahmen hat sie im Jahr 2022 ergriffen, um die bayerischen Hochschulen in Zukunft besser vor Hackerangriffen zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Jahr 2022 wurden von staatlichen bayerischen Hochschulen drei Angriffe auf IT-Infrastrukturen gemeldet, die forensische Untersuchungen und Abwehrmaßnahmen erforderten.

Die größten Auswirkungen hatte 2022 ein Cyberangriff auf die Technische Hochschule Aschaffenburg. Es wurden keine unmittelbaren Schäden oder Datenverluste festgestellt und der Hochschulbetrieb konnte aufrechterhalten werden. Es traten über mehrere Wochen Einschränkungen bei einzelnen digitalen Diensten auf, da die IT-Systeme der Hochschule vorsorglich überprüft und teilweise neu konfiguriert werden mussten. Alle IT-Nutzer der Hochschule erhielten neue Zugangskennungen.

Zum 01.01.2022 wurde die bereits bestehende landesweite Kompetenzstelle für IT-Sicherheit an bayerischen Hochschulen zu einem „Hochschulübergreifenden IT-Service Informationssicherheit“ (HITS-IS) ausgebaut und vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit zunächst acht Personalstellen und Sachmitteln ausgestattet. Der HITS-IS unterstützt die bayerischen Hochschulen bei der Prävention, Abwehr und Mitigation von Cyberangriffen. Zusätzlich zu den laufenden Haushalts- und Projektmitteln wurden darüber hinaus im Rahmen des Coronainvestitionsprogramms der Staatsregierung 2,5 Mio. Euro für die Verbesserung der technischen Cybersicherheitsinfrastruktur an bayerischen Hochschulen bewilligt.

35. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Da im Zuge der Beratung des Antrags „Antragsportal für Förderungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ (Drs. 18/24266) im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst am 26.10.2022 durch einen Vertreter der Staatsregierung angekündigt wurde, ein „volldigitales Förderprogramm sukzessive über alle bayerischen Förderprogramme zu legen“, frage ich die Staatsregierung, wie weit die Planungen zu diesem Förderprogramm vorangeschritten sind, wer an Planung und Realisierung beteiligt ist und wann es betriebsbereit ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung modernisiert derzeit gemäß Beschluss des Ministerrats vom 22.03.2022 das Förderwesen im Freistaat mit Nachdruck. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist an den ressortübergreifenden Bestrebungen zur Fördermodernisierung unter der Federführung des Staatsministeriums für Digitales aktiv beteiligt. Eine Digitalisierung der geeigneten Förderprogramme insbesondere des Kunstbereichs über eine zentrale Förderplattform wird angestrebt.

36. Abgeordnete **Susanne Kurz**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende der sechs bayerischen Kunsthochschulen haben in den vergangenen fünf Jahren (also seit 2018) ihr Studium jeweils erfolgreich abgeschlossen und damit den ersten Schritt in ein Berufsleben im künstlerischen Bereich gemeistert, wie viele Studienplätze wurden an diesen sechs Hochschulen in dieser Zeit pro Studiengang angeboten und welche Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern gab es pro Studiengang in den vergangenen fünf Jahren (seit 2018) (bitte für jede Teilfrage jeweils tabellarisch pro Jahr, Hochschule und Studiengang auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Frage nach der Anzahl der Studienabschlüsse an den Kunsthochschulen wird auf Basis von Daten der amtlichen Statistik in beiliegender Tabelle beantwortet. Zur Frage nach dem Studienplatzangebot ist festzustellen, dass Studienplätze nur in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfasst werden. Die Kunsthochschulen nehmen Studierende nach Eignung unter Voraussetzung einer bestandenen Eignungsprüfung auf. Es könnte daher nur die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber derjenigen gegenübergestellt werden, die einen Studienplatz bekommen haben.

Zur Frage nach der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber liegen keine in der Kürze der Zeit erhebbare Daten vor.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

37. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten der Freistaat Bayern bietet, speziell das Festival Nürnberg Pop finanziell zu fördern (bitte Aufschlüsseln nach Fördertöpfen und deren finanzieller Ausstattung), welche Möglichkeiten der Freistaat Bayern bietet, allgemein Festivals zu fördern (bitte aufschlüsseln nach E- und U-Musik sowie nach Fördertöpfen und deren finanzieller Ausstattung) und welche Förderungen in diesen Bereichen in den letzten fünf Jahren gewährt worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Möglichkeiten zur Förderung des Festivals Nürnberg Pop:

Um die vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel im Bereich der künstlerischen Musikpflege mit größtmöglicher Wirksamkeit und bestem Nutzen im Sinne der Zielsetzungen des Bayerischen Musikplans einzubringen, kommen teils unterschiedliche auf die Spezifika der jeweiligen Musikgenres zugeschnittene Förderstrategien und -Schwerpunkte zum Tragen. Im Bereich des Rock/Pop erfolgt die staatliche Unterstützung deshalb im Kern durch staatliche Fördergelder für die umfangreichen Tätigkeiten des Verbands für Popkultur in Bayern e. V. (VPBy). Neben den Beratungs-, Netzwerk- und Koordinierungsaufgaben der VPBy-Geschäftsstelle verwirklicht der Verband mit überwiegender Finanzierung aus Zuwendungen des Freistaats zahlreiche impulsgebende Projekte, darunter Schulungen und Fortbildungsangebote für Musikerinnen und Musiker, Kinder und Jugendliche sowie Veranstalterinnen und Veranstalter, eigene Förderprojekte, die Verleihung des Popkulturpreises und die Veranstaltung der Popkonferenz „Dialog.Pop“. Der VPBy leistet hierdurch – zielgerichtet, nachhaltig und flächendeckend – einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der gesamten bayerischen Rock- und Popmusikszene, der allen Kulturschaffenden und Akteuren im Bereich der Populärmusik zugutekommt.

Darüber hinaus wurde der VPBy im Jahr 2022 mit zusätzlichen Mitteln zur Verwirklichung von Projekten zur Förderung der freien Szene im Popkulturbereich unterstützt. Bei den hiervon mitfinanzierten Projekten legt der VPBy ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Rock- und Popmusikszene im ländlichen Raum. Dies entspricht dem im Bayerischen Musikplan verankerten Ziel, ein vielfältiges kulturelles Angebot in allen Regionen des Freistaats zu fördern.

Für popularmusikalische Festivals, Veranstaltungsreihen und wiederkehrende Einzelveranstaltungen wie das Festival Nürnberg Pop existiert weder aus Musikpflege-mitteln noch aus anderen Haushaltsansätzen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Fördermöglichkeit. Die genannte Veranstaltung beinhaltet Elemente eines sog. Showcase-Festivals, also einer Kombination aus Musikfestival und Branchentreff der Musikwirtschaft mit kommerziellen Aspekten.

Festivalförderung durch den Freistaat:

Das Staatsministerium fördert Festivals im Bereich der klassischen Musik (einschließlich der Alten Musik, romantischen Musik, zeitgenössischen Musik etc.) sowie im Bereich des Jazz. Nach der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes bei Kap. 15 05 TG 75 können nur herausgehobene künstlerische Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen gefördert werden, wobei keine explizite Unterscheidung nach dem Kriterium der sog. „E- und U-Musik“ erfolgt. Für musikalische Veranstaltungen

mit kommerzieller Zielsetzung bzw. Gewinnerzielungsabsicht können keine Zuschüsse gewährt werden.

In den vergangenen fünf Jahren wurden im Rahmen der Festivalförderung folgende Förderungen gewährt:

2018: Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 1.189.615 Euro

2019: Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 1.676.395 Euro

2020: Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 1.421.145 Euro

2021: Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 2.168.539 Euro

2022: Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 2.009.269 Euro

38. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, innerhalb welcher Frist müssen Denkmäler nach Erkennen der Denkmaleigenschaft in die Denkmalliste und in den Denkmalatlas eingetragen werden, warum ist der Eintrag der Radrennbahn Reichelsdorfer Keller in Nürnberg bisher nicht erfolgt und wann ist die Eintragung dieses Denkmals geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Anfrage wird auf der Grundlage einer Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) Folgendes mitgeteilt:

Im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) wird die Denkmaleigenschaft in Art. 1 definiert. Erfüllt ein Objekt diese Kriterien, unterliegt es den denkmalschutzrechtlichen Schutzbestimmungen. Die Denkmaleigenschaft hängt somit nicht von der Eintragung in die (nachrichtliche) Bayerische Denkmalliste ab. Eine Frist für eine Eintragung in die Denkmalliste ist im BayDSchG nicht vorgesehen. Das BLfD hat die Denkmaleigenschaft der Rad- und Motorradrennbahn im Juni 2022 festgestellt. Ein Eintrag in die Denkmalliste erfolgte durch das BLfD mit Blick auf das offene Verfahren bisher nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

39. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundsteuererklärungen muss der Freistaat Bayern auf der Grundlage des neuen Bayerischen Grundsteuergesetzes abgeben, wie viele davon gingen bereits an die Finanzämter und wie viele Grundsteuererklärungen werden voraussichtlich nicht fristgerecht bis Ende Januar der Steuerverwaltung vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für steuerbefreiten Grundbesitz, der nach den §§ 3 oder 4 Grundsteuergesetz (GrStG) vollständig von der Grundsteuer befreit war und wenn keine Änderung eingetreten ist, die die Steuerbefreiung teilweise oder vollständig entfallen lassen hat, wurde durch Verfügung des Landesamts für Steuern auf die Erklärungsabgabe verzichtet (siehe dazu ¹).

Ist für eine Liegenschaft im Eigentum des Freistaates eine Grundsteuererklärung abzugeben, so erfolgt die Abgabe zuständigkeitshalber durch den jeweiligen Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Die Erklärungspflicht verteilt sich folglich auf alle Ressorts und deren nachgeordnete Behörden. Eine Gesamtquote für die Erledigung für den Freistaat Bayern ist daher in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar.

¹ https://www.grundsteuer.bayern.de/pdf/2022-10-28-Verfuegung_Ausnahme_von_Erklaerungspflicht_Grundsteuer.pdf

40. Abgeordneter **Dr. Markus Böhler**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Dienst-Kraftfahrzeuge wurden im Jahr 2022 neu angeschafft bzw. geleast, wie viele davon waren reine Elektrofahrzeuge und wie viele Hybridfahrzeuge?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die angefragten Informationen können kurzfristig nicht übermittelt werden. Eine gleichlautende Schriftliche Anfrage ist derzeit in Bearbeitung.

41. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, warum es ihr nicht möglich war, die vom Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker am 07.09.2022 angekündigte Energiepauschale für bayerische Versorgungsempfänger – im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung, die diese gesondert bereits am 07.12.2022 überwiesen hat – vor den Januarbezügen zu überweisen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für die Zahlung der Energiepreispauschale an bayerische Versorgungsberechtigte bedurfte es einer gesetzlichen Grundlage. Diese wurde durch das am 16.12.2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften geschaffen. Die Energiepreispauschale wurde an staatliche Versorgungsberechtigte unter den Voraussetzungen des Art. 114f Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz – wie auch für Versorgungsberechtigte des Bundes – noch im Dezember 2022 mit den Bezügen für Januar 2023 ausgezahlt.

42. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bürgschaften der Freistaat Bayern dem Reiseveranstalter FTI seit dem Jahr 2015 ausgestellt hat (bitte hierbei jeweils auch Datum und Höhe angeben), welche Kosten den Freistaat im Falle eines Schuldenchnittes erwarten würden und welche persönlichen Treffen es seit dem Jahr 2015 zwischen Vertretern der Staatsregierung und FTI gab (bitte hierbei auch auf den Inhalt der Gespräche eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bittet um Verständnis, dass in streng vertraulichen Bürgschaftsangelegenheiten wie bei dem angefragten Sachverhalt im Unternehmensinteresse grundsätzlich öffentlich keine Auskünfte erteilt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

43. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Angeichts der Tatsachen, dass Raffinerien in Indien massenhaft mit russischem Erdöl beliefert werden ¹ und nach Großbritannien ² exportieren, LNG aus Russland offenbar gar nicht unter die bestehenden Sanktionen fällt und massenhaft exportiert wird, nur nicht nach Deutschland ³ und Raffinerien in Bulgarien mit Genehmigung der EU mit russischem Erdöl beliefert werden und hieraus auch Treibstoffe für die ukrainische Armee produzieren ⁴ frage ich die Staatsregierung, ob auch die Raffinerien in Bayern, vergleichbar den Raffinerien in Indien und Bulgarien, ausgelastet sind, weil sie z. B. mit Hilfe von Öllieferungen aus Russland z. B. Virgin Gas Oil (VGO), oder Diesel, oder Benzin herstellen und an die USA / Großbritannien / Ukraine verkaufen (bitte begründen), welche Mengen sanktionsfreies LNG Bayern aus Russland bezieht (bitte begründen) und wie ausgelastet aus diesen Gründen die Raffinerien in Bayern in jedem der letzten sechs Monate betrieben wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Ins deutsche Erdgasnetz werden sowohl Pipeline-Gas und regasifiziertes LNG eingespeist. Während Deutschland derzeit kein Pipelinegas auf direktem Weg aus Russland erhält, ist nicht auszuschließen, dass sich regasifiziertes LNG aus Russland im deutschen und damit im bayerischen Erdgasnetz befindet. Aufgrund des auf europäischer Ebene integrierten deutschen Erdgasnetzes ist keine Aussage darüber möglich, ob Bayern überhaupt bzw. in welchen Mengen regasifiziertes LNG aus Russland bezieht.

Am 05.12.2022 trat das EU-Importverbot für russisches Rohöl, welches per Tanker verschifft wird, in Kraft. Eine Ausnahme vom Embargo gilt unter anderem für Bulgarien, welches weiterhin russisches Rohöl auf dem Seeweg importieren kann. Trotz des Importverbotes und bereits davor zurückgehender Rohöllieferungen aus Russland gab es in den letzten sechs Monaten keine ernsthaften Beeinträchtigungen bei den Rohöllieferungen nach Deutschland. Somit waren auch die bayerischen Raffinerien in hohem Maße ausgelastet. Zu den Auslastungsgraden der Raffinerien besteht jedoch keine Meldepflicht.

¹ <https://www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/ukraine-kauft-grosse-mengen-russischer-kraftstoffe-aus-bulgarien/>; https://www.telegraphindia.com/business/indias-breaking-all-records-for-buying-russian-oil-but-who-is-the-surprise-buyer/cid/1910044?utm_source=substack&utm_medium=email

² <https://oilprice.com/Energy/Crude-Oil/The-UK-Loophole-That-Keeps-Russian-Oil-Coming-In.html#:~:text=Kpler%20data%20has%20revealed%20that%20the%20Jamnagar%20refinery%20on%20India%E2%80%99s%20west%20coast%20imported%20215%20shipments%20of%20crude%20oil%20and%20fuel%20oil%20from%20Russia%20in%202022%2C%204%20times%20as%20much%20as%20it%20bought%20i>

³ https://finance.yahoo.com/news/why-russian-lng-exports-europe-160000821.html?guce_referrer=aHR0cHM6Ly93d3cuZ29vZ2xiLmNvbS8&guce_referrer_sig=AQAAAN7aMettHmEle&guccounter=2

⁴ <https://www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/ukraine-kauft-grosse-mengen-russischer-kraftstoffe-aus-bulgarien/>

Laut Bundesnetzagentur lag der Anteil russischer Importe an den Rohöleinfuhren nach Deutschland im Jahr 2021 bei rund 35 Prozent. Im November 2022 lag der Anteil russischen Rohöls in Deutschland noch bei rd. 17 Prozent. Daten zum Anteil von russischen Rohöleinfuhren nach Bayern liegen nicht vor.

44. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Stromspeicher mit einer Speicherkapazität von über 20 MWh wurden in Bayern seit 01.01.2019 in Betrieb genommen (bitte Auflistung unter Angabe des Standorts, der Leistung, der Speicherkapazität und des Tages der Inbetriebnahme), wie wurden diese Speicher vom Freistaat Bayern gefördert (bitte unter Angabe der Fördersummen in Euro, Bürgschaften etc.) und welche laufenden oder geplanten Programme des Freistaates gibt es für die Errichtung von großen Stromspeichern mit einer Speicherkapazität von 20 MWh oder mehr in Bayern (bitte unter Angabe von Förderbedingungen und Fördersummen sowie Beginn und Ende der Laufzeit der Förderung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In Bayern wurden laut Marktstammdatenregister seit dem 01.01.2019 folgende Stromspeicher mit einer nutzbaren Speicherkapazität größer 20 MWh in Betrieb genommen:

Speicherstandort	Inbetriebnahmedatum	Nettonennleistung	Nutzbare Speicherkapazität
Batteriespeicher Diespeck	08.09.2022	20,7 MW	20,7 MWh
Batteriespeicher Iphofen	18.10.2022	20,7 MW	20,1 MWh

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten des Marktstammdatenregisters bis zum Abschluss der Netzbetreiberprüfung für die jeweilige Anlage unter Vorbehalt stehen und die Registrierungsfrist im Marktstammdatenregister erst einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage endet.

Für beide o. g. Stromspeicher erfolgte keine Förderung durch den Freistaat Bayern.

Derzeit gibt es keine laufenden oder geplanten Förderprogramme im Freistaat Bayern für die Errichtung von großen Stromspeichern mit einer Speicherkapazität von 20 MWh oder mehr als 20 MWh.

45. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Metzgereien in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt, wie viele der bayerischen Metzgereien sind inhabergeführt und welche Maßnahmen trifft sie, um das Metzgerhandwerk in Bayern zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Zahl der Metzgerbetriebe in Bayern hat sich zwischen 2012 (4 388) und 2022 (3 341) um 1 047 bzw. um 24 Prozent verringert.

Zur Frage, wie viele Betriebe inhabergeführt sind, kann mit Blick auf die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften nur indirekt geantwortet werden; diesbezüglich stehen – aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage – nur Zahlen für Oberbayern zur Verfügung:

01 Einzelunternehmen	444	56,4%
02 GbR	31	3,9%
03 OHG	11	1,4%
04 KG	11	1,4%
05 GmbH & Co. KG	37	4,7%
06 GmbH	240	30,5%
09 Genossenschaft	1	0,1%
13 Sonstige öffentliche Rechtsform	1	0,1%
14 Einzelfirma im Handelsregister	8	1,0%
15 UG (haftungsbeschränkt)	2	0,3%
17 UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	1	0,1%
Summe	787	

(Quelle: Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stand: 24.01.2023)

Maßnahmen zur Unterstützung des Metzgereihandwerks:

Übersicht zu Zuschüssen (Landes- und EU-Mittel) an Handwerksorganisationen und Zuwendungen an den Landesinnungsverband für das bayerische Fleischerhandwerk und die Metzger-Innung-München (s. Anhang)

Überbetriebliche Lehrlingsausbildung (ÜLU)

- Die Staatsregierung fördert die Handwerksorganisationen in ganz unterschiedlichen Themenfeldern, wovon auch das Metzgerhandwerk unmittelbar profitiert. Die in der Tabelle genannten Förderbereiche „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung in der Grundstufe (Grundbildung)“ und „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung in der Fachstufe“ umfassen die Förderung der berufspraktischen Ausbildung von Auszubildenden der Handwerksberufe in den Lehrwerkstätten der überbetrieblichen Bildungszentren (ÜBS) und kommen damit auch dem Metzgerhandwerk zugute. Zwei Drittel der bayerischen Fördermittel für die

Handwerksförderung werden unmittelbar für die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im 1. bis 4. Ausbildungs- bzw. Lehrjahr eingesetzt.

- Der Freistaat Bayern finanziert die überbetriebliche Ausbildung in der Grundstufe zu 80 Prozent, die überbetriebliche Ausbildung in der Fachstufe – in Kofinanzierung mit dem Bund – zu einem Drittel aus Landesmitteln (zusätzlich werden EU-Mittel für die Förderung eingesetzt).
- Auf eine Zuordnung von Leistungen im Rahmen der ÜLU auf die einzelnen Gewerke der teilnehmenden Betriebe wird aus Gründen der Vermeidung zusätzlicher Bürokratielast verzichtet.

Meister-BAföG und Meisterbonus

Zudem erhalten Meisterschüler – auch im Metzgerhandwerk – mit dem Meister-BAföG von der Staatsregierung eine finanzielle Unterstützung für ihre Lebenshaltungskosten und Prüfungsgebühren. Darüber hinaus hat die Staatsregierung Maßnahmen ergriffen, um die Anzahl der Meisterprüfungen wieder zu steigern. So fördert sie die Metzgerschulen in Augsburg und Landshut. Zusätzlich honoriert die Staatsregierung jeden bayerischen Meisterabschluss, auch der im Metzgerhandwerk, mit einem Meisterbonus von 2.000 Euro.

Ausbildungskampagnen

Außerdem unterstützt die Staatsregierung die Betriebe bei der Gewinnung von Auszubildenden. Es hat die Ausbildungskampagne „Ausbildung macht Elternstolz“ gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern in Bayern und der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern initiiert und die Kampagne „Macher gesucht!“ des Bayerischen Handwerkstags gefördert.

Unterstützung bei Betriebsnachfolge

Ferner unterstützt die Staatsregierung Betriebsinhaber, u. a. Betriebsinhaber von Metzgereibetrieben, die ihren Betrieb übergeben möchten, gezielt. In dem Informationsportal www.unternehmensnachfolge-in-bayern.de informiert die Staatsregierung über Anlauf- und Beratungsstellen, Netzwerkpartner und Arbeitsmaterialien. Dort erhalten Betriebsinhaber und Interessenten Zugang zu verschiedenen Nachfolgebörsen, u. a. der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern.

Unterstützung von Investitionen

Zur Unterstützung von Investitionen der Metzgereibetriebe in Ausstattungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie in Erweiterungs- und (Neu-)Baumaßnahmen stehen die Finanzprodukte der LfA Förderbank Bayern zu günstigen Zinssätzen zur Verfügung. Über unterschiedliche Darlehensvarianten können die Konditionen jeweils auf den individuellen Fall angepasst werden. Aktuelle Informationen über die Summe der ausgereichten Mittel konnten in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden. Kurzfristig letztverfügbar sind Daten über Programmkredite aus den Jahren 2010 bis 2015: Hier konnten in Bayern Investitionen von Metzgereibetrieben in Höhe von 23,7 Mio. Euro (2010) bzw. 20,3 Mio. Euro (2015) auf dem Darlehensweg ermöglicht werden.

Anhang:

Übersicht Zuschüsse (Landes- und EU-Mittel) an Handwerksorganisationen von 2017 bis 2022

Förderbereiche	Bayern <u>2017 – 2021</u> T EUR -IST-	Bayern <u>2022</u> T EUR -SOLL-
Unternehmensqualifizierung (Betriebsberatung)	3.679	687
Technologietransfer/ BIT-Förderung	1.083	231
Existenzgründung/ Coaching	957	197
Messen und Ausstellungen (einschl. Staatspreise)	5.459	1.894
BHI-Außenwirtschaft	2.318	483
Handwerksforschung (DHI-Förderung)	1.241	269
Neue Technologien/ Digitalisierung	1.313	392
Handwerkspflege	1.671	345
Kommunikation/ Öffentlichkeitsarbeit / Tag des Handwerks /Sonstige Förderung	536	44
Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung in der Grundstufe (Grundbildung)	38.253	7.281
Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung in der Fachstufe	68.125	19.109
Fortbildung	1.927	325
Nachwuchswerbung	1.000	260
Sonstige berufliche Bildung / Leistungswettbewerb / Berufsbil- dungskongress	370	728
ÜBS-Berufsbildungsinvestitionen	42.607	5.781
Summe	<u>170.539</u>	<u>38.025</u>

Davon sind im Zeitraum 2017 bis 2022 an direkten Zuwendungen an den Landes-
innungsverband für das bayerische Fleischerhandwerk und die Metzger-Innung-
München geflossen:

Förderbereiche	Bayern <u>2017 – 2021</u> T EUR- IST-	Bayern <u>2022</u> T EUR -SOLL-
Unternehmensqualifizierung (Betriebsberatung)	38	0
Messen und Ausstellungen (einschl. Staatspreise)	316	0

ÜBS-Berufsbildungsinvestitionen	56	1
Summe	<u>410</u>	<u>1</u>

46. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder m 19.01.2023 im Zuge der CSU-Klausur angekündigt hat, dass die Meisterausbildung ab 2024 in Bayern kostenfrei sein wird und dafür 100 Mio. Euro im Staatshaushalt eingestellt werden, frage ich die Staatsregierung, wie verhindert sie, dass die angehenden Meisterschülerinnen bzw. Meisterschüler den Beginn ihrer Meisterausbildung von 2023 aus 2024 verschieben, weil sie auf die angekündigte Kostenfreiheit warten, was genau wird alles im Zuge der Meisterausbildung finanziert (bitte genau auflisten) und wie genau berechnen sich die 100 Mio. Euro (im Jahr 2021 waren es 4 147 Absolventinnen bzw. Absolventen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Kostenfreiheit der Meisterausbildung ist ein entscheidender Schritt, Zugangsbarrieren zur beruflichen Fortbildung abzubauen und die Versorgung der Betriebe mit qualifizierten Fachkräften sicherzustellen. Der Ministerrat hat daher bereits am 20.12.2022 beschlossen, den Bund über den Bundesrat aufzufordern, die Kostenfreiheit der Meisterfortbildung zu gewährleisten. Da nicht absehbar ist, ob der Bund entsprechende Schritte unternimmt, hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt, ab dem Jahr 2024 die Kostenfreiheit der Meisterfortbildung und gleichgestellter Fortbildungen in Bayern selbst sicherzustellen. Die beteiligten Ressorts sind beauftragt.

Die Fortbildung zum Meister oder zu einem vergleichbaren Abschluss ist eine Entscheidung, die von vielen Faktoren abhängt. Neben der staatlichen Förderung spielen hier etwa die Anmeldungen zu Vorbereitungskursen ebenso eine Rolle wie Abstimmungen mit dem Arbeitgeber. Auch die persönliche Motivation sowie die Ausgestaltung der Fortbildung sind relevant. Schon mit Blick darauf wird die angebliche Gefahr als sehr gering angesehen.

Die Fortbildung zum Meister und zu vergleichbaren Abschlüssen wird bislang nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, sog. Aufstiegs-BAföG) durch den Bund und das Land gefördert. Das Aufstiegs-BAföG bietet bei Bestehen im Ergebnis eine knapp 75 Prozent Zuschussförderung der Kurs- und Prüfungsgebühren auf dem Weg zum Meister. Darüber hinaus wird für ein Darlehen zu Sonderkonditionen angeboten und es gibt eine Unterhaltsförderung bei Vollzeit-Maßnahmen als Zuschuss.

Den Meisterbonus in Höhe von 2.000 Euro gibt es in Bayern für alle Meisterabschlüsse sowie meistergleichen Fortbildungsabschlüsse bei Prüfungs-Bestehen als Prämie zusätzlich. Alleine im Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) waren das in den vergangenen Jahren zwischen rund 12 000 und 16 000 Absolventinnen und Absolventen jährlich. Hinzu kommen im Jahresschnitt etwas mehr als 2 000 Absolventen aus den Zuständigkeitsbereichen der übrigen sechs am Meisterbonus beteiligten Staatsministerien.

47. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Planungsregionen in Bayern haben ihre Regionalplanung im Bereich Wind per Fortschreibung oder anderweitig erfolgreich an das Wind an Land-Gesetz des Bundes angepasst (bitte Zeitpunkt der Anpassung darlegen), welche Planungsregionen sind in eine Überarbeitung, beispielsweise mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs eingestiegen und inwieweit gilt für die Planungsverbände in Schwaben (Allgäu, Donau-Iller, Augsburg) eine Ausschlusswirkung für Windprojekte außerhalb der vorgelegten Windvorranggebieten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) wurde am 28.07.2022 verkündet und tritt am 01.02.2023 in Kraft. Die umfassende Überarbeitung oder Erstellung eines regionalen Windenergiesteuerungskonzepts sowie dessen verbindliche Festlegung durch eine Regionalplanänderung nimmt i. d. R. einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren in Anspruch. Daher kann noch kein Regionaler Planungsverband (RPV) die Vorgaben, die sich aus dem WaLG ergeben, umgesetzt haben, auch wenn er bereits vor dessen Inkrafttreten die Umsetzung in Angriff genommen hat. Im WaLG sind als Stichtage für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte der Länder (und damit auch der Teilflächenziele der RPV) im Übrigen der 31.12.2027 und der 31.12.2032 vorgegeben. Eine Vielzahl der 18 RPV in Bayern hat sich bereits mit der Überarbeitung/Aufstellung ihrer Windenergiesteuerungskonzepte befasst mit der Zielsetzung, mehr Windenergiegebiete festzulegen. Einzelheiten können in den Sitzungsprotokollen der RPV nachgelesen werden, die auf deren Internetseiten veröffentlicht sind.

Nach derzeitiger Rechtslage gelten regionalplanerische Ausschlussgebiete solange, bis sie durch Regionalplanänderung oder eine gesetzliche Regelung aufgehoben sind. In der Region Donau-Iller sind derzeit regionalbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, in den Regionen Allgäu und Augsburg lediglich in den dort festgelegten Ausschlussgebieten.

48. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand des Genehmigungs- und Planungsverfahrens für das geplante Pumpspeicherkraftwerk in Riedl, wann rechnet sie unter Berücksichtigung der von den Anwohnerinnen bzw. Anwohnern angekündigten Klagen mit einem Baubeginn und inwiefern ist durch den Betreiber, die Staatsregierung sowie den zuständigen Behörden bereits auf die Bedenken der Einwohnerinnen und Einwohner eingegangen worden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das seit 2012 laufende Genehmigungsverfahren geht mit einem hohen Maß an Komplexität einher – dies aufgrund seines Umfangs und der Betroffenheit von Deutschland und Österreich. Das Planfeststellungsverfahren für den Energiespeicher Riedl läuft in deutscher Zuständigkeit am Landratsamt Passau unter Einbindung österreichischer Behörden und Anlieger. Für die Organismenwanderhilfe wird ein zweistaatliches Verfahren durchgeführt mit grenzüberschreitender Behördenabstimmung. Beide Verfahren sind inhaltlich verknüpft und müssen als „gemeinsames Verfahren“ zur Verwirklichung des Pumpspeicherkraftwerkes Riedl gesehen werden.

Die öffentliche Auslegung fand von Juli bis September 2022 statt. Nach Prüfung der Einwendungen und Stellungnahmen findet im weiteren Verlauf der Erörterungstermin statt. Dieser ist für das erste Quartal 2023 geplant. Das Unternehmen rechnet 2024 mit dem Bescheid und plant entsprechend den Baubeginn.

Bedenken der Einwohner werden im Rechtsverfahren abgewogen. Das Unternehmen ist zudem im Gespräch mit Betroffenen vor Ort. Die Staatsregierung hat ebenfalls das Gespräch mit Betroffenen gesucht.

49. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten (z. B. gemäß der Richtlinien für öffentlich-rechtliche Infrastruktureinrichtungen oder Programme für ländliche Entwicklung, I-LEG o. a.) gibt es aus Sicht der Staatsregierung für die Gemeinde Ruhpolding für die Sanierung des kommunalen Kurhauses, das derzeit aus Brandschutz- und Hygienegründen geschlossen ist, um das Gebäude wieder als Veranstaltungssaal nutzen zu können; welche Fördermöglichkeiten hat die Gemeinde Ruhpolding für das kommunale Schwimmbad und wie hoch sind die entsprechenden Fördersätze und die jeweilige Eigenbeteiligung der Kommune?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Frage, welche grundsätzlichen Fördermöglichkeiten es für die Gemeinde Ruhpolding für die Sanierung des kommunalen Kurhauses sowie für das kommunale Schwimmbad gibt, wird wie folgt beantwortet:

Die Projekte wurden der Staatsregierung durch die Gemeinde bisher nicht präsentiert. Eine Antwort ist ohne nähere Detailkenntnisse nur sehr pauschal möglich.

Bei Ruhpolding handelt es sich um eine touristisch geprägte Kommune. Vorrangig sind deshalb die Fördermöglichkeiten im Bereich der Tourismusförderung zu prüfen. Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktur (RÖFE) können die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von Kurhäusern mit Fördermitteln unterstützt werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die überwiegend touristische Nutzung der Infrastruktureinrichtung.

Subsidiär könnte es sich bei der Sanierung des bestehenden Kurhauses auch um eine Maßnahme der Städtebauförderung handeln, wenn die überwiegende touristische Nutzung nicht gegeben wäre.

Daneben könnte möglicherweise auch das LEADER Förderprogramm in Betracht kommen. LEADER ist ein bewährtes Instrument zur Förderung innovativer Ideen und Projekte, die maßgeblich zur Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes beitragen. Hierfür müsste das Projekt grundsätzlich im Gebiet einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegen, der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie einer LAG dienen und darüber hinaus im Projektauswahlverfahren der LAG die Mindestpunktzahl erreicht haben und deshalb von der LAG befürwortet werden.

Hinsichtlich der Frage zur Förderfähigkeit des Schwimmbads muss differenziert werden. Sofern es sich bei dem zu fördernden Projekt um das Hallen- und Erlebnisbad sowie die Urmeertherme handelt, besteht bei überwiegender touristischer Nutzung gegebenenfalls eine Fördermöglichkeit nach der RÖFE. Hier wird die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von Hallen- und Thermalbädern unterstützt. Freibäder werden nach RÖFE nicht gefördert.

Soweit die Sanierung des Freibads geplant wäre, wird auf Ziff. 4.2 der Antwort vom 01.06.2021 auf die Schriftliche Anfrage Drs. 18/15444 verwiesen.

Eine Aussage hinsichtlich der entsprechenden Fördersätze der einzelnen Programme kann nicht getroffen werden. Die Fördersätze werden für jedes Projekt und jedes Programm individuell berechnet und setzen sich beispielsweise bei der RÖFE je nach Grad der Verschuldung der Kommune, Lage im RmbH, Erhalt von Schlüsselzuweisungen und weiteren Faktoren sehr individuell zusammen. Bei der RÖFE wäre ggf. nach erster Schätzung der Regierung von Oberbayern ein Fördersatz von bis zu 65 Prozent möglich.

50. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Auswirkungen auf die bayerischen Skigebiete (bspw. hinsichtlich Eistagen, Schneefallgrenze und Temperaturentwicklung) rechnen Klimaprognosen, von denen die Staatsregierung Kenntnis hat, wie viele der bayerischen Skigebiete mussten in der Wintersaison 2022/2023 bisher den Skibetrieb einschränken (verschobene Saisonstarts, gesperrte Talabfahrten, Schließung usw.) und bei welchen Klimaprognosen für die bayerischen Skigebiete würde sie die Konsequenz ziehen, die Förderung von Beschneiungsanlagen aus Steuergeld zugunsten zukunftsfähigerer Tourismusangebote einzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Auf die Frage, welche Auswirkungen sich aus Klimaprognosen für die Bayerischen Skigebiete ergeben, ist beispielsweise auf die Initiative des Bayerischen Zentrums für Tourismus (BZT) zum Thema „Klimawandel und Tourismuspolitik“ zu verweisen. Im durchgeführten umfassenden Dialog bestand Einigkeit, dass nicht allein auf den Skitourismus gesetzt werden sollte. Denn Bayern hat viel mehr zu bieten. Bayern ist bereits heute eine touristisch erfolgreiche Ganzjahresdestination. Rund zwei Drittel aller Übernachtungen finden bayernweit im Sommerhalbjahr statt. Auch unsere traditionellen Wintersportregionen sind das ganze Jahr über für Gäste aus nah und fern reizvolle Destinationen und gut gebucht. Die Staatsregierung unterstützt dabei die ganzjährige Attraktivität der bayerischen Urlaubsorte. Wir tragen mit unserer Förderung touristischer Infrastruktur dazu bei, dass Tourismus in Bayern das ganze Jahr über nachhaltig und klimafreundlich ist. Beschneigung ist dabei ein kleines, aber für viele Orte wichtiges Detail.

Die Zukunft des Wintertourismus lässt sich nicht eindeutig vorhersehen. Die gängigen Klimamodelle prognostizieren vor allem für die niedrigeren Lagen weniger Schnee. Dies ist allerdings kein Grund, schon heute den Skibetrieb einzustellen.

Es ist wichtig, dass die Destinationen ihre Angebote für den Winter breit fächern. Die bayerischen Gebirgsregionen haben viel mehr zu bieten als ein bloßes Skiangebot. Dazu zählen attraktive Alternativen wie Wandern, Naturbeobachtung, Thermenbesuche oder kulturelle und kulinarische Angebote. Bayern ist hier gut aufgestellt.

Die Wintersaison ist trotz des zwischenzeitlichen Schneemangels gut angelaufen. Die Beschneiungsanlagen haben dazu beigetragen, dass Skifahren in den Weihnachtsferien vielerorts möglich war. Das ist wichtig für die Wirtschaftlichkeit vor Ort. Denn in diesen beiden Wochen wird in den Wintersportorten ein Drittel des Wintertourismus gemacht, vor allem durch Skifahrer. Deshalb ist das Konzept der Tourismusregionen und der Staatsregierung technisch zu beschneien, um die Schneesicherheit zu verbessern, wichtig und richtig. Ohne Beschneigung hätten wir in den Weihnachtsferien in vielen Regionen Bayerns leere Hotels und Restaurants gehabt. Der Staatsregierung liegen keine umfassenden Daten vor, in welchen Skigebieten und in welchem Umfang aufgrund des vorübergehenden Schneemangels heuer der Skibetrieb eingeschränkt war. Aus folgenden Gebieten wurde berichtet, dass vorübergehend im Sommerbetrieb gefahren wurde: Brauneck; Hochschwarzeck; Höhenbogen; Hündle; Imbergbahn; Jenner; Oberjoch; Ochsenkopf und Wallberg.

Auf die Frage, bei welchen Klimaprognosen die Staatsregierung die Förderung der Beschneiungsanlagen einstellen würde, ist festzustellen, dass aktuell keine Pläne zur Beendigung der Förderung bestehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

51. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, seit wann liegen die Unterlagen für die geplante Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes „Zeller Quellen“, das mehr als 65 000 Menschen in Stadt und Landkreis Würzburg mit sauberem Trinkwasser versorgt, vor, wann konkret ist mit einer Veröffentlichung der Unterlagen sowie dem Beginn des Verfahrens zur Neufestsetzung der Wasserschutzgebiets „Zeller Quellen“ zu rechnen und hält sie angesichts der immensen Bedeutung des Trinkwasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ für die Region ein Moratorium für die geplanten zwei Großprojekte auf dem infrage kommenden Gebiet – das Gipsbergwerk bei Altertheim, das das größte Bergwerk Bayerns sein würde, sowie die Deponie der Klasse 1 bei Helmstadt – für sinnvoll?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (TWV) hat Unterlagen zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ am 22.03.2022 beim Landratsamt Würzburg eingereicht. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde die TWV aufgefordert, diese teilweise zu ergänzen. Am 22.12.2022 wurden die Ergänzungen zu den Unterlagen beim Landratsamt Würzburg eingereicht.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wird mit dem Datum 24.01.2023 festgestellt. Dies wird der TWV umgehend mitgeteilt, der dann ein Zeitfenster zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Planung formlos zu informieren. Im Anschluss daran ist die Beteiligung der Fachbehörden und weiterer Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Nach derzeitigem Planungsstand ist mit der Auslegung der Unterlagen im Landratsamt, in den betroffenen Gemeinden sowie digital ab Juni oder Juli 2023 zu rechnen. Ein früherer oder späterer Zeitpunkt ist nach heutigem Stand gleichermaßen möglich und denkbar.

Für die Genehmigung der beiden genannten Projekte ist das Bergamt Nordbayern zuständig, das im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen hat. Da für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen nun vollständige Unterlagen vorliegen, ist Planreife eingetreten und das geplante Wasserschutzgebiet ist als vorgesehenes Wasserschutzgebiet zu sehen. Damit ist bei der Zulässigkeitsprüfung der Vorhaben im geplanten Wasserschutzgebiet der Schutz der betroffenen Trinkwasserversorgung vollumfänglich zu berücksichtigen.

52. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen, Überlegungen und Abwägungen wurden seit der Durchführung des hydrologischen Gutachtens zum Hofgut Erlenfurt inzwischen durchgeführt, um das Projekt „Eichenzentrum Hochspessart“ voranzubringen, welche Alternativstandorte und -konzepte für das Eichenzentrum und die „Naturbegegnungsstätte Bischborner Hof“ werden derzeit diskutiert und in welchem Jahr ist mit der Umsetzung der beiden Projekte zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Naturbegegnungsstätte (Zuständigkeit Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – StMUV)

Planungen für eine Naturbegegnungsstätte für den Spessart müssen von der Region getragen werden. Insofern gilt es abzuwarten, welche von der Region getragenen Vorschläge sich bei den Diskussionen vor Ort für eine Naturbegegnungsstätte innerhalb des Gesamtkonzepts ergeben. Um einen unvoreingenommenen Diskussionsprozess zu ermöglichen, bestehen von Seiten des StMUV zurzeit keine Vorfestlegungen. Neue Aspekte hinsichtlich des Projekts werden sich ggf. durch die Bemühungen der Stadt Aschaffenburg und der Landkreise im Spessart ergeben, die Realisierungsmöglichkeiten eines Biosphärenreservats in der Region im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, die aktuell erstellt wird. Die Machbarkeitsstudie soll bis Mitte 2024 abgeschlossen werden.

Eichenzentrum (Zuständigkeit Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – StMELF)

Zu den Ergebnissen des hydrologischen Gutachtens bzgl. Eichenzentrum und den hierdurch aufgeworfenen Unwägbarkeiten wird auf Drs. 18/14726 verwiesen. Dem StMELF ist an der Umsetzung der Akademieidee weiterhin sehr gelegen. Deshalb wird aktuell geprüft, wie durch Modifizierung der einzelnen Bausteine eine Umsetzung sinnvoll möglich ist und durch das Gutachten aufgezeigte Unwägbarkeiten minimiert werden können. Ein Beispiel ist, den Beherbergungsbetrieb nicht in der Akademie selber, sondern durch Kooperationspartner durchführen zu lassen. Konkrete Alternativstandorte sind hierbei nicht Gegenstand der Überlegungen. Ein Umsetzungszeitpunkt lässt sich gegenwärtig nicht plausibel angeben.

53. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Berichterstattung der MAINPOST vom 28.12.2022 (online) über die Durchsuchung einer „Baustoffentsorgungsfirma“ aus dem Landkreis Würzburg „wegen des Verdachts unerlaubten Betriebes einer Mülldeponie“ durch die Staatsanwaltschaft, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnis gibt es über die dort gelagerten bzw. festgestellten Stoffe (bitte mit Auflistung der gefundenen [Gefahr-]Stoffe), welche Gefährdung geht für Umwelt, Wasserhaushalt und menschliche Gesundheit nach Einschätzung der Staatsregierung davon aus (bitte begründen), und wann wurde das durchsuchte Unternehmen in den letzten 10 Jahren im Hinblick auf den Umgang mit Bauschutt, Abfall und Entsorgung von Baustoffen kontrolliert (unter Angabe von Datum, Untersuchungsumfang und -ergebnissen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Angaben der Regierung von Unterfranken handelt es sich nicht, wie in dem Presseartikel dargestellt, um eine illegal betriebene Deponie, sondern um den nicht genehmigten Betrieb von Anlagen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig wären, durch einen Entsorgungsbetrieb. Die Anlagen wurden vom LRA Main-Spessart bereits im Frühjahr 2022 stillgelegt.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, in deren Zusammenhang die Durchsuchung der Entsorgungsfirma veranlasst wurde, gehen auf eine Anzeige durch das zuständige Landratsamt zurück. Auf dem Gelände abgelagert und durch das Landratsamt festgestellt wurden die nachfolgend aufgelisteten Fraktionen:

- Boden u. Steine
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne Quecksilber (Hg), PCP, gefährliche Stoffe
- Ziegel
- biologisch abbaubare Abfälle
- Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik ohne gefährliche Abfälle

Gemäß den vom Landratsamt für die Haufwerke auf dem Gelände zugeordneten Abfallschlüsselnummern handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle.

Im Juni 2022 fand eine Besprechung des Landratsamtes mit der entsprechenden Firma (im Landratsamt Main-Spessart) statt. Man kam überein, dass ein Entsorgungskonzept erstellt und mit dem Landratsamt Main-Spessart abgestimmt wird. Im Anschluss dürfen Haufwerke nach Zustimmung und Freigabe durch das Landratsamt Main-Spessart abgefahren werden. Grundlage für dieses Entsorgungskonzept war die Nummerierung und Zuordnung im Rahmen der behördlichen Vermessung. Bei Einhaltung des abgestimmten Entsorgungskonzepts ist von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle auszugehen.

Zu Kontrollen des Unternehmens in den letzten 10 Jahren liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) keine Daten vor.

54. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie begründet das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz seine Entscheidung, den Bau einer vierten Reinigungsstufe bei nur 13 „wichtigen Kläranlagen“ mit lediglich 16 Mio. Euro zu fördern, obwohl es in Bayern etwa 2 400 kommunale Kläranlagen gibt und die vierte Reinigungsstufe eine sehr wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Wasserqualität in unseren Gewässern ist, welche Kläranlagen in Unterfranken erfüllen die Voraussetzungen für eine Förderung für den Bau einer vierten Reinigungsstufe (bitte die Voraussetzungen bzw. Kriterien für die Förderung auflisten) und in welchem Zustand befinden sich die unterfränkischen Gewässer gemäß der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie, mit der innerhalb von 15 Jahren ein guter chemischer Zustand der Gewässer erreicht werden sollte?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gemäß der Spurenstoffstrategie sollen von rund 2 400 Kläranlagen in Bayern insgesamt etwa 90 Kläranlagen mit vierten Reinigungsstufen nachgerüstet werden, davon 13 mit höchster Priorität. Die Auswahl beruht auf fachlichen Kriterien, nämlich dem Verhältnis der Kläranlagengröße zum Abfluss im Gewässer sowie dem potenziellen Einfluss auf die Trinkwassergewinnung. Entsprechend liegen die meisten der 90 Kläranlagen im Maineeinzugsgebiet. Von den 13 im Förderprogramm berücksichtigten Kläranlagen liegen 3 in Unterfranken und 10 im Maineeinzugsgebiet.

Die vom Bund bereits für die zurückliegende Legislaturperiode des Bundestags angekündigte Spurenstoffabgabe zur Unterstützung der Nachrüstung vierter Reinigungsstufen wird nach Aussage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) auch in der laufenden Legislaturperiode nicht weiterverfolgt werden. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, sollen zunächst zumindest 13 vordringliche Ausbauvorhaben in Bayern unterstützt werden. Eine Förderung in größerem Umfang ist derzeit aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe nicht leistbar.

Die vierte Reinigungsstufe ist eine freiwillige Vorsorgemaßnahme, die aufgrund ihrer Breitbandwirkung insgesamt für eine Verminderung zahlreicher Arten von Spurenstoffen in die Gewässer sorgen soll. Sie ist keine Maßnahme zur gezielten Beseitigung von stoffspezifischen Defiziten, die im Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie festgestellt worden wären. Daher waren die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für die Auswahl der 13 Kläranlagen nicht maßgeblich.

Der gute chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper (Fluss- und Seewasserkörper) muss deutschlandweit und damit auch in Unterfranken noch erreicht werden. Der Zustand beruht auf den ubiquitären Stoffen Quecksilber und BDE (Bromierte Diphenylether), die in allen repräsentativ untersuchten Oberflächenwasserkörpern auftreten und nicht primär aus Kläranlageneinleitungen stammen.

Detaillierte Informationen zum chemischen und ökologischen Zustand der bayerischen Wasserkörper können dem Umweltatlas (<https://www.umweltatlas.bayern.de> Karteninhalte: Gewässerbewirtschaftung) entnommen werden.

55. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zu den Wasserkraftwerken am bayerischen Lech frage ich die Staatsregierung, bei welchen der Kraftwerke bereits Verlängerungen der Nutzungsrechte beantragt oder bereits Genehmigungen für Verlängerungen erteilt bzw. wasserrechtliche Verfahren eingeleitet wurden (bitte einzeln auflisten), an welchen Kraftwerken Fischaufstiegshilfen vorhanden oder in Planung sind (bitte einzeln auflisten) und wie im Falle von ab 2027 zu erwartenden Vertragsstrafen gegenüber der Bundesrepublik diese Strafen an den Freistaat bzw. die Betreiber weitergegeben werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Kenntnis der Staatsregierung sind am bayerischen Lech aktuell keine wasserrechtlichen Verfahren für die Wasserkraftnutzung anhängig. Die einzelnen Zulassungen für die Wasserkraftnutzungen am Lech laufen nach Kenntnis der Staatsregierung zwischen 2027 und 2066 aus. Der überwiegende Teil der Zulassungen erlischt zwischen 2030 und 2050.

Nach Kenntnis der Staatsregierung sind folgende Fischaufstiegshilfen am Lech vorhanden: Umgehung Lechausleitungswehr Lechbruck, Umgehungsgerinne Fischbach Ost Staustufe 8a Kinsau, Umgehungsbach am Karolinenwehr (LL), Fischaufstiegsanlage (FAA) Staustufe 18 Kaufering, FAA Lechstaustufe 19 Schwabstadt, FAA Lechstaustufe 20 Scheuring, FAA Lechstaustufe 21 Prittriching, FAA Lechwehr 22 Unterbergen, FAA Lechstufe 23 Merching-Mandichosee, Wanderhilfe am Hochablaß Augsburg*, FAA Eisenbahnerwehr (A-Hochzoll), Wanderhilfe Wolfzahnauwehr (A-Oberhausen)*, Wanderhilfe Ausleitungswehr Gersthofen, Wanderhilfe Staustufe Ellgau* (*=nach aktueller Datenlage nicht (voll) funktionsfähig).

Aktuell liegen der Staatsregierung über die konkrete Planung von Fischaufstiegshilfen keine Informationen vor. Soweit weitere Fischwanderhilfen zum Erreichen der Ziele der Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich sind, sind diese gemäß Maßnahmenprogramm von den jeweiligen Betreibern bis 2027 umzusetzen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Aussagen möglich, ob gegebenenfalls nach 2027 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet werden.

56. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, sind ihr neben den bereits bekannten ungenehmigten Ablagerungen von Abbruchmaterial an denen die Firma Karl Bau beteiligt war – beispielsweise in der Kiesgrube der Firma in Jederschwing – noch weitere Fälle bekannt, bei denen die Firma Karl Bau an ungenehmigten Ablagerungen beteiligt ist, werden Firmen, an die die Firma Karl Bau Material aus Abbrucharbeiten abgegeben hat, systematisch überprüft und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums der Justiz

Seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage (Drs. 18/24602, Drucklegung am 21.11.2022) vom 29.07.2022, ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) der Fall in der sogenannten Gretlmühle bei Landshut bekannt geworden. Wir verweisen hierzu auf die Anfrage zum Plenum vom 12.12.2022 der Abgeordneten Ruth Müller, Transparenz beim Bauschuttsskandal in der Landshuter Gretlmühle, Drs. 18/25832.

Die Ermittlungsbehörden prüfen Verdachtsfälle und beteiligen hierzu die zuständigen Regierungen, Wasserwirtschaftsämter und Kreisverwaltungsbehörden. Weitergehende Informationen können nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Passau derzeit nicht gewährt werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

57. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie weit ist das auf der Landesversammlung des Bayerischen Bauernverbandes Anfang Dezember angekündigte Versprechen des Ministerpräsidenten gediehen, den Bereich des Veterinärwesens, inklusive der Tierchutz- und Lebensmittelkontrollen, nach der kommenden Landtagswahl vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu verlagern, wie viele Stellen wären von dieser Umstrukturierung betroffen und welche Ziele werden wider mögliche Interessenskonflikte zwischen den Themenbereichen Tiernutzung und Tierschutz mit dieser Umstrukturierung verfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat als wichtigen Umstrukturierungsschritt im Veterinärwesen die Eingliederung dieses Bereiches in das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) benannt. Einzelheiten werden zu gegebener Zeit geprüft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

58. Abgeordneter **Johannes Becher**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Handlungsfelder sollen im Vertrag zwischen Bayern und dem Bund im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes für den Zeitraum 2023/2024 ausgewählt werden, in welcher Höhe sollen Mittel für die jeweiligen Handlungsfelder hinterlegt werden und welche Maßnahmen sind im Rahmen der jeweiligen Handlungsfelder bisher vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aufgrund der späten Verabschiedung des KiTa-Qualitätsgesetzes durch den Bund im Dezember 2022 befindet sich der Prozess der vertraglichen und inhaltlichen Abstimmung zur weiteren Gewährung der Bundesmittel erst am Beginn. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die konkreten Vertragsverhandlungen über das Handlungs- und Finanzierungskonzept mit den einzelnen Bundesländern noch nicht aufgenommen.

Belastbare Aussagen zur Mittelverwendung können im Vorfeld der Verhandlungen mit dem BMFSFJ nicht getroffen werden.

59. Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der vom Bund über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für Jugendsozialarbeit an Schulen finanzierten Stellen können ab Juli 2023 mit Mitteln aus dem Staatshaushalt weiterfinanziert werden, wie hoch ist dabei die Förderquote für die Kommunen und wie lange plant sie die Förderung in dieser Höhe weiterzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Alle der vom Bund über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für Jugendsozialarbeit an Schulen finanzierten Stellen können ab 01.08.2023 mit Mitteln aus dem Staatshaushalt weiterfinanziert werden, sofern der Landtag die im Regierungsentwurf für den Staatshaushalt 2023 dafür vorgesehenen Mittel bereitstellt.

Die Förderquote richtet sich ab 01.08.2023 nach den geltenden Fördersätzen der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25.03.2021 (BayMBI. Nr. 265) und liegt demnach bei bis zu 16.360 Euro je Vollzeitäquivalent.

Die Förderung unterliegt aus haushaltsrechtlichen Gründen der Jährlichkeit, somit ist die Finanzierung wie bei allen geförderten Stellen bis 31.12.2023 befristet. Über die Weiterführung des Förderprogramms sowie mögliche Ausweitungen wird im Rahmen der Haushaltsaufstellungen entschieden.

60. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Verhältnis und auf welche Handlungsfelder und Maßnahmen werden die Mittel aus dem KTta-Qualitätsgesetz in den kommenden Jahren verteilt und in welcher Höhe werden Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Finanzierung der Fortführung der Förderung von Sprach-Kitas verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Entsprechend der Ankündigung von Herrn Ministerpräsidenten ist das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales beauftragt, die Fortführung des Programms Sprach-Kitas auch unter Einsatz der erforderlichen Landesmittel sicherzustellen. Die Fortführung des Bundesprogramms Sprach-Kitas ist ein wichtiges Signal an die Familien und Kindertageseinrichtungen.

Gerade jetzt benötigen Kinder aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache und Kinder, die infolge der Pandemie besonders benachteiligt waren, qualitativ hochwertige sprachliche Bildung.

Hinsichtlich der bisherigen Bundesförderung befindet sich aufgrund der späten Verabschiedung des Kita-Qualitätsgesetzes durch den Bund im Dezember 2022 der Prozess der vertraglichen und inhaltlichen Abstimmung zur weiteren Gewährung der Bundesmittel erst am Beginn. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die konkreten Vertragsverhandlungen über das Handlungs- und Finanzierungskonzept mit den einzelnen Bundesländern noch nicht aufgenommen. Belastbare Aussagen zur Mittelverwendung können im Vorfeld der Verhandlungen mit dem BMFSFJ nicht getroffen werden.

61. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kindertagesstätten gibt es derzeit in Bayern, wie viele davon werden von nichtstaatlichen Trägern geführt und wie viele Kinder werden jeweils in den staatlichen und in den nichtstaatlichen Kitas derzeit betreut?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Freistaat Bayern gibt es keine Kindertageseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft. Es gibt Einrichtungen in kommunaler und in freier Trägerschaft. Nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Landesamtes für Statistik wurden mit Stand vom 01.03.2022 insgesamt 629 104 Kinder in 10 085 Kindertageseinrichtungen betreut. Davon wurden 203 348 Kinder in 2 869 kommunalen Einrichtungen betreut, 425 756 Kinder in 7 216 Einrichtungen in freier Trägerschaft.

62. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Vorschaltmaßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gibt es in Bayern (bitte um Auflistung der einzelnen Projekte); welche Bestrebungen gibt es seitens des Freistaates, die Vorschaltmaßnahmen zu erhalten und hierfür die nötigen finanziellen Landesmittel bereitzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Vorschaltmaßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit wurden in Bayern bis Ende 2022 aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert.

Zu einer Anschlussförderung durch Landesmittel kann erst nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zur Aufstellung des Staatshaushalts 2023 eine verbindliche Aussage getroffen werden.

Ob und ggf. welche Vorschaltmaßnahmen derzeit in Bayern ohne staatliche Förderung durchgeführt werden, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

63. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Anlaufstellen für ambulante (zahn)ärztliche Gesundheitsversorgung (bitte Name und Anschrift ausführen) gibt es aktuell in Bayern für Menschen, die hier leben aber nicht krankenversichert sind oder nur einen begrenzten Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung haben (wie Geflüchtete, Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus sowie erwerbslose oder prekär beschäftigte Menschen aus andern EU-Ländern, aber auch zahlreiche deutsche Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger, die sich vor allem die Beiträge der privaten Krankenversicherung nicht mehr leisten können), wie werden diese Anlaufstellen bzw. die dort geleistete Gesundheitsversorgung finanziert und reichen die finanziellen Mittel derzeit, angesichts des steigenden Bedarfs?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Deutschland ist durch die generelle Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bzw. in der privaten Krankenversicherung (PKV) nach § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sichergestellt, dass kraft Gesetzes ein grundsätzlicher Zugang zu einer Absicherung im Krankheitsfall besteht. Bei der Zahlung der Pflichtbeiträge übernimmt im Falle einer vorliegenden Bedürftigkeit der Träger der sozialen Sicherung nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII die laufenden Beiträge.

Migranten, deren Aufenthalt/Leistungsberechtigung den Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vollziehen, bekannt ist, haben Ansprüche auf Leistungen – einschließlich Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt – nach dem AsylbLG.

Daneben gibt es verschiedene Auffangmechanismen, durch die Menschen auch ohne Krankenversicherung Zugang zu verschiedenen Angeboten erhalten:

Nach § 264 Abs. 2 Satz 1 SGB V gibt es bei fehlender Krankenversicherung die Möglichkeit der „unechten“ Krankenversicherung. Diese steht bestimmten Leistungsempfängern nach dem SGB XII zu. Dabei wird die Krankenbehandlung von den Krankenkassen übernommen, die hierzu gesetzlich verpflichtet sind und einen Erstattungsanspruch gegen die Sozialhilfeträger erlangen.

Außerdem besteht ein zu § 264 Abs. 2 SGB V subsidiärer Anspruch auf Krankenhilfe unter den Voraussetzungen des § 48 SGB XII, d. h. es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf notwendige Krankenbehandlung, die den Leistungen der GKV entspricht, § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Die Vergütung der in Anspruch genommenen Leistungserbringer wird durch die Sozialhilfeträger geleistet.

Neben den gesetzlich vorgesehenen Leistungen werden auch Behandlungsmöglichkeiten, z. B. in medizinischen Zentren der Wohnungslosenhilfe und Einrichtungen größerer Hilfsorganisationen sowie kirchlicher Träger (Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz etc.) angeboten.

Gesetzgeberisches Ziel ist in erster Linie die Unterstützung zum Erwerb eines regulären Krankenversicherungsschutzes. Insoweit sind die Sozialversicherungsträger zur Beratung und Auskunft verpflichtet (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch). Die Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zwischen dem nicht versicherten Patienten und dem behandelnden Arzt ist nicht originäre Aufgabe des beitragsfinanzierten GKV-Systems bzw. der ärztlichen Leistungserbringer, sondern Aufgabe der Sozialen Arbeit.

64. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Anlaufstellen (wie Spezialambulanzen) gibt es für Personen mit dem Verdacht auf Post-Vac-Syndrom derzeit im Freistaat, wann werden diese noch stärker ausgebaut und fördert der Freistaat Forschung zu diesem Thema?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Unter dem Post-Vac-Syndrom wird ein heterogenes Krankheitsbild zusammengefasst, das in unterschiedlichem Abstand zur COVID-19 Impfung auftritt. Die Symptome werden als Long-COVID-ähnlich, wie etwa Erschöpfungssyndrom (Chronic Fatigue Syndrome/Myalgische Enzephalomyelitis, CFS/ME), oder Multi-systemisches Entzündungssyndrom (MIS-C, PIMS) beschrieben. Mögliche Ursachen und zugrundeliegende Wirkmechanismen des Post-Vac-Syndroms sind derzeit Bestandteil der wissenschaftlichen Forschung und Diskussion. Methodisch belastbare Studien fehlen bisher.

Personen, die den Verdacht haben, dass sie unter einem Post-Vac-Syndrom leiden, wenden sich zunächst an die Ärztin bzw. den Arzt ihres Vertrauens. Die vorhandenen Versorgungsstrukturen – wie Haus- und Fachärzte, Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen – sind geeignet, auch Menschen mit dem Post-Vac-Syndrom zu versorgen. Experten sehen für schwere Fälle auch Post-COVID-/Long-COVID-Ambulanzen als gute Ansprechpartner für Diagnostik und Therapie für Patienten mit vermuteten Post-Vac-Syndrom an.

An folgende Kliniken in Bayern, die auf Post-COVID-Patienten spezialisiert und auf der Website des StMGP unter ¹ aufgeführt sind, können sich auch Betroffene mit „Post-Vac-Syndrom“ wenden. Hierbei finden Kinder und Jugendliche Unterstützung am Haunerschen Kinderspital der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München, an der Technischen Universität München (TUM), der Kinderklinik Dritter Orden Passau, der Josefinum KJF Klinik Augsburg sowie bei den Ambulanzen und Anlaufstellen im Rahmen des Versorgungsnetzwerks Post-COVID-Kids. Erwachsene können die auf der Website genannten Anlaufstellen am Inn Klinikum Mühldorf, der Universität München (LMU), am Klinikum Nürnberg Nord mit Schwerpunkt Psychosomatik, am Bezirksklinikum Augsburg und am Universitätsklinikum Augsburg kontaktieren. Der Freistaat verfügt folglich über ein umfangreiches Netz an Anlaufstellen.

Momentan fördert das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) zwar keine konkreten Forschungsprojekte zum Post-Vac-Syndrom. Der enge und kontinuierliche Austausch mit Experten ist dem StMGP jedoch besonders wichtig. So fand am 28.09.2022 eine Videokonferenz mit Vertreterinnen und Vertretern der Ärzteschaft, der Krankenkassen und des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zum Post-Vac-Syndrom statt.

¹ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/post-covid/>

65. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Ankündigung der Staatsregierung, gezahlte Bußgelder zurückzubezahlen, die wegen rechtswidriger Ausgangssperren gezahlt werden mussten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Bußgeldbescheide im Lkr. Unterallgäu und in Memmingen wegen Verstoßes gegen die rechtswidrigen Ausgangssperren verhängt worden waren, wie hoch die Summe dieser verhängten Bußgelder im Lkr. Unterallgäu und in Memmingen ist und wie hoch die Summe der entsprechend bereits zurückbezahlten Bußgelder im Lkr. Unterallgäu und in Memmingen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.11.2022 steht rechtskräftig fest, dass die in § 4 Abs. 2 und 3 der 1. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (1. BayIfSMV) geregelten Ausgangsbeschränkungen in der Fassung der Änderungsverordnung (ÄnderungsVO) vom 31.03.2020 unwirksam waren. Dies betrifft nur die bußgeldbewehrte vorläufige Ausgangsbeschränkung im Zeitraum 01.04.2020 bis 19.04.2020. Weitere Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) waren von vornherein nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) und dem Bundesverwaltungsgericht.

Über die Regierung von Schwaben wurde bei den beiden Kreisverwaltungsbehörden abgefragt, wie viele Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der 1. BayIfSMV erlassen wurden, wie hoch die Summe der Bußgelder ist und ob bereits Bußgelder zurückerstattet wurden. Der Landkreis Unterallgäu teilte mit, dass insgesamt 38 Bußgeldbescheide erlassen worden seien und sich der Gesamtbetrag der Bußgelder auf 6.783,00 Euro belaufe. Die Stadt Memmingen teilte mit, dass 163 Bußgeldbescheide mit einem Gesamtbetrag von 29.920,00 Euro erlassen worden seien. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Teil dieser insgesamt 201 Bußgeldbescheide wegen eines Verhaltens ergangen ist, welches nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hätte untersagt werden dürfen. Nur in diesen Fällen ist eine Rückerstattung angemessen. Auf Antrag der Betroffenen sollen Geldbußen im Einzelfall nach entsprechender Prüfung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden. Welche der 201 Fälle dies konkret betrifft, kann abschließend erst bewertet werden, wenn die schriftlichen Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung vom 22.11.2022 vorliegen.

66. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Bestand des Freistaates Bayern an Coronamasken (bitte aufschlüsseln nach Art der Zertifizierung, Einkaufspreis und Haltbarkeit), wie ist der Entsorgungsstand der Masken im (bisherigen) Besitz des Freistaates (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Entsorgung, Entsorgungsdatum, Art der Zertifizierung und dem Einkaufspreis) und bestehen dem Freistaat aktuell vertragliche Verpflichtungen zur Abnahme von Coronamasken (bitte aufschlüsseln nach dem voraussichtlichen Lieferdatum, Art der Zertifizierung und dem Einkaufspreis)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aktuell sind im Pandemiezentallager rd. 42 Mio. OP-Masken/MNS (Einkaufspreis ca. 21,6 Mio. Euro), rd. 25 Mio. FFP2-Masken (Einkaufspreis ca. 33,5 Mio. Euro) und rd. 1,5 Mio. FFP3-Masken (Einkaufspreis ca. 12,8 Mio. Euro) eingelagert. Die Masken erreichen ihr Verfallsdatum bis Juni 2025 (OP-Masken), bis November 2024 (FFP2-Masken) sowie bis Oktober 2025 (FFP3-Masken).

Eine Entsorgung von Masken durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat bislang nicht stattgefunden. Aktuelle vertragliche Verpflichtungen des Freistaates zur Abnahme von Masken sind dem StMGP nicht bekannt.

67. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ambulante Kinderhospizdienste gibt es in Bayern, wie viele Ehren- und Hauptamtliche mit wie vielen Stunden sind dort tätig (bitte Auflistung für die vergangenen fünf Jahre unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Arbeitsstunden der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern gibt es derzeit rund 20 spezielle ambulante Kinderhospizdienste, siehe Tabelle. Des Weiteren gibt es bei zahlreichen Hospizdiensten für Erwachsene speziell geschulte Kinderhospizbegleiter (auch „Familienbegleiter“), die sich um die hospizliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien kümmern.

Daten zur Zahl der Ehren- und Hauptamtlichen in der Kinderhospizarbeit sowie die Anzahl der Stunden, die sie dort tätig sind, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor, da weder ambulante Kinderhospizdienste noch ambulante Hospizdienste für Erwachsene gesetzlich verpflichtet sind, Zahlen zu den geleisteten Begleitungsstunden vorzuhalten bzw. vorzulegen.

Tabelle: Auflistung im Einzelnen nach Regierungsbezirken geordnet:

Oberbayern		
82166	Gräfelfing	Malteser ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Würmtal und Gilching
80636	München	Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München
Niederbayern		
84030	Landshut	Malteser Hilfsdienst e. V.
Oberpfalz		
92637	Weiden	Ambulanter Hospizdienst Weiden/Neustadt/WN
92224	Amberg	Hospizverein Amberg e. V.
93047	Regensburg	Hospiz-Verein Regensburg
Oberfranken		
96049	Bamberg	Hospizverein Bamberg e. V. (geplant ab März 2023)
Mittelfranken		
90429	Nürnberg	Hospiz-Team-Nürnberg e. V.
90766	Fürth	Hospizverein Fürth e. V.
91052	Erlangen	Hospizverein Erlangen
91126	Schwabach	Hospizverein Schwabach
91550	Dinkelsbühl	Hospizverein Dinkelsbühl

Unterfranken		
97082	Würzburg	Malteser Hilfsdienst e. V.

63897	Miltenberg	AKHD Aschaffenburg-Miltenberg Deutscher Kinderhospizverein e. V.
63924	Kleinheubach	Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst
97753	Karlstadt	Hospizverein Main-Spessart
97828	Marktheidenfeld	Kinderhospiz Sternenzelt Mainfranken e. V.
Schwaben		
86156	Augsburg	Bunter Kreis Augsburg – Nachsorge gGmbH
87700	Memmingen	Kinderhospiz im Allgäu e. V.
89075	Ulm	Hospiz Ulm e. V. (versorgt Neu-Ulm mit)
89312	Günzburg	Malteser Hilfsdienste e. V.

68. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die durchschnittlich verhandelten Pflegesätze nach § 85 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) der letzten vier Jahre in den einzelnen Regierungsbezirken Bayerns (aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirk) waren und wie viele Pflegesatzverhandlungen in den letzten vier Jahren (Aufschlüsselung nach Jahr) durch die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI entschieden wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Pflegesätze (d. h. die Vergütungen für stationäre Pflegeleistungen in der Langzeitpflege) vereinbaren die Leistungserbringer nach § 85 Vierzehntes Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit den Pflegekassen und Bezirken. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist hieran nicht beteiligt und hat auch keinen Einfluss hierauf. In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit konnte die angefragte Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern keine Zahlen zu den durchschnittlich verhandelten Pflegesätzen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken mitteilen.

Die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI war seit dem 01.01.2019 bis einschließlich 24.01.2023 mit Verfahren wegen Pflegesätzen nach § 85 Abs. 5 SGB XI befasst wie folgt:

2019: Fünf Verfahren (davon eines durch Schiedsspruch beendet, die übrigen anderweitig erledigt), 2020: 13 Verfahren (alle ohne Schiedsspruch erledigt), 2021: 17 Verfahren (davon eins durch Schiedsspruch beendet, die übrigen anderweitig erledigt), 01.01.2022 bis einschließlich 24.01.2023: 55 Verfahren (davon 13 durch Schiedsspruch beendet, die übrigen anderweitig erledigt oder noch laufend).

69. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche wurden von den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten in Bayern betreut (bitte Auflistung für die vergangenen fünf Jahre mit Angabe des Alters der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Förderung der ambulanten Kinder-Hospizdienste erfolgt über die gesetzlichen Krankenkassen nach § 39a Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Bei Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der ambulanten Hospizdienste ist den besonderen Belangen der Versorgung von Kindern in ambulanten Hospizdiensten Rechnung zu tragen, vgl. § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V.

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine Zahlen vor, wie viele der von einer lebensverkürzenden Erkrankung betroffenen Kinder und Jugendlichen von den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten in Bayern betreut wurden. Weder ambulante Kinderhospizdienste noch ambulante Hospizdienste für Erwachsene sind gegenüber dem Freistaat verpflichtet, Zahlen zu den geleisteten Begleitungen vorzuhalten bzw. vorzulegen.